

## **Planfeststellungsbeschluss**

für das Vorhaben  
Erweiterung des Tagebaus „Ellenberg“  
um das Abbaufeld „Gollenberg“  
der  
Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweig-  
niederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG)  
auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Ellenberg und  
Gollenberg im Landkreis Birkenfeld



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Mainz, 12.01.2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	4
1.1	Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	4
1.2	Planfestgestellte Unterlagen .....	6
1.3	Nebenbestimmungen.....	9
1.3.1	Allgemeines.....	9
1.3.1.1	Sicherheitsleistung.....	9
1.3.1.2	Befristung.....	10
1.3.1.3	Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).....	11
1.3.2	Gewinnung .....	12
1.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	14
1.3.4	Verkehr.....	14
1.3.5	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG .....	15
1.3.6	Genehmigung nach § 14 LWaldG .....	16
1.4	Hinweise .....	17
1.5	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	18
<b>2</b>	<b>Begründung</b> .....	19
2.1	Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	19
2.2	Rechtliche Prüfung .....	23
2.2.1	§ 55 Abs. 1 BBergG.....	24
2.2.2	§ 48 Abs. 2 BBergG.....	26
2.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG .....	28
2.2.4	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG.....	29
2.2.5	Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LWaldG .....	30
2.2.6	Begründung der Nebenbestimmungen.....	31
2.2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	31
2.2.7.1	Vorbemerkungen .....	31
2.2.7.2	Mensch und Siedlung .....	32
2.2.7.3	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	33
2.2.7.4	Fläche .....	34
2.2.7.5	Boden.....	34
2.2.7.6	Wasser.....	35
2.2.7.7	Klima/Luft.....	35
2.2.7.8	Landschaft .....	35
2.2.7.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	37
2.2.7.10	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	37
2.2.7.11	Bewertung des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen .....	48
2.2.8	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	50
2.2.9	Bewertung und Abwägung .....	52
2.2.9.1	Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	53
2.2.9.1.1	Gebietskörperschaften .....	53
2.2.9.1.2	Behörden.....	55
2.2.9.1.3	Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen .....	64

2.2.9.1.4	Versorgungsträger.....	64
2.2.9.1.5	Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen.....	65
2.2.9.2	Abwägung.....	65
2.2.10	Gesamtergebnis.....	68
<b>3</b>	<b>Kostenfestsetzung.....</b>	<b>68</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrungen.....</b>	<b>69</b>
4.1	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.....	69
4.2	Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	69
<b>5</b>	<b>Verfahrensrechtliche Hinweise.....</b>	<b>70</b>
	Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen.....	70

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz erlässt zugunsten der Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) mit Sitz in Kirn für das bergbauliche Vorhaben Erweiterung des Basaltlavatagebaus „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“ in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Ellenberg und Gollenberg der Verbandsgemeinde Birkenfeld im Landkreis Birkenfeld zur Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Basaltlava“ sowie für die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen auf deren Antrag vom 30.03.2015, eingegangen am 01.04.2015, sowie der Ergänzung vom 22.03.2017 gemäß §§ 171 a BBergG<sup>1</sup> i. V. m. 52 Abs. 2, 57 a BBergG a. F.<sup>2</sup> i. V. m. den §§ 1 - 5 LVwVfG<sup>3</sup> i. V. m. §§ 72 ff VwVfG<sup>4</sup> und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) UVP-V Bergbau<sup>5</sup>, folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### 1 Verfügender Teil

#### 1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“ und für die Erweiterung des Basaltlavatagebaus „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) vom Januar 2015 in den Gemarkungen Ellenberg und Gollenberg der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Basaltlava auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPL) festgelegten Flächen (Anlage 1.2 – Flurstücke - Rahmenbetriebsplangrenze) des Tagebaues „Ellenberg - Gollenberg“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellung im RBPL, der mit

---

1 **BBergG:** Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

2 **BBergG a. F.:** Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt.

3 **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

4 **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

5 **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

dem Antrag auf Zulassung vom 30.03.2015 vorgelegt wurde und der Ergänzung der Antragsunterlagen vom 22.03.2017.

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- 1.1.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert folgende behördliche Entscheidungen:
- a. die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14 17 Abs. 1 BNatSchG<sup>6</sup> i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG<sup>7</sup>,
  - b. die Genehmigung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG (Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop)
  - c. Feststellung des Planes zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaues „Ellenberg“, Abbaufeld „Gollenberg“, nach § 67, 68 WHG
  - d. Genehmigung der Sperrung und Umleitung der Kreisstraße K 7 während des Baus der Unterführung der K 7 zur Verbindung des Tagebaus „Ellenberg“ mit dem Abbaufeld „Gollenberg“ nach § 41 LStrG<sup>8</sup>
  - e. Genehmigung der Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 22 Abs. 5 LStrG für Abbauarbeiten i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 LStrG zum Bau der Unterführung der K 7 zur Verbindung des Tagebaus „Ellenberg“ mit dem Abbaufeld „Gollenberg“
  - f. die Genehmigung für die Rodung (Umwandlung) von ca. 1,8 ha Wald i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG<sup>9</sup>,
  - g. die Genehmigung für die Wiederaufforstung im Rahmen der Rekultivierung von Haldenflächen von mind. 1,8 ha Gehölzstrukturen i. S. d. § 14 Abs. 2 LWaldG wird erteilt,
  - h. Genehmigung nach § 3 Abs. 3 der RVO des LSGs „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“ vom 01.04.1976<sup>10</sup>, der in § 3 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4, 10, 15, 16, 17, 18 und 19 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen, die den Schutzzweck des LSGs beeinträchtigen können und der vorherigen schriftlichen Genehmigung bedürfen.

---

6 **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

7 **LNatSchG**: Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),

8 **LStrG**: Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

9 **LWaldG**: Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).

10 **RVO LSG** „Hochwald—Idarwald mit Randgebieten“: Rechtsverordnung (RVO) über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hochwald—Idarwald mit Randgebieten“ vom 01.04.1976, ausgewiesen durch die Kreisverwaltung Birkenfeld - Untere Landespflegebehörde- am 01.04.1976

- 1.1.5 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach § 15 Nr. 1 LWG<sup>11</sup> i. V. m. §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG<sup>12</sup> wird erteilt.
- 1.1.6 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer III. Ordnung (Molkenbach) nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 LWG wird erteilt.
- 1.1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 1.2 Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“ und dessen Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“ vom Januar 2015 mit 96 Seiten Textteil und den folgenden Anlagen zu Grunde

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1      Übersichtspläne
- Anlage 1.1    Übersichtskarte (unmaßstäblich)
- Anlage 1.2    Flurstücke / Rahmenbetriebsplangrenze
  
- Anlage 2      Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 2.1    Nachweis der Berechtsamsverhältnisse
- Anlage 2.2    Liste der betroffenen Grundeigentümer
- Anlage 2.2.1   Tagebau „Ellenberg“ - Abbaufeld „Ellenberg“
- Anlage 2.2.2   Tagebau „Ellenberg“ - Abbaufeld „Gollenberg“
  
- Anlage 3      Technische Unterlagen
- Anlage 3.1    Tagebau „Ellenberg“, Lageplan 01/2013
- Anlage 3.2    Pläne der Abbauentwicklung
- Anlage 3.3    Tagebauschnitte
- Anlage 3.4    Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie zum Entstehen eines Gewässers
  
- Anlage 4      Unterlagen zu naturschutzfachlichen Belangen
- Anlage 4.1    Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 4.2    Umweltverträglichkeitsstudie

---

11 **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

12 **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

- Anlage 5 Bearbeitungsgrundlagen
- Anlage 5.1 Standsicherheitsnachweise
- Anlage 5.1.1 Gebirgsmechanische Beurteilung der gewachsenen und geschütteten Böschungen (Gutachten aus ROV)
- Anlage 5.1.2 Anlagen zu den Ergänzungen der gebirgsmechanischen Beurteilung der gewachsenen und geschütteten Böschungen
- Anlage 5.2 Hydrogeologisches Gutachten
- Anlage 5.3 Staubimmissionsprognose
- Anlage 5.4 Lärmimmissionsprognose
- Anlage 5.5 Erschütterungsprognose zur Beurteilung der Sprengerschütterung in der Nachbarschaft des Abbaufeldes „Gollenberg“

#### Ergänzung der Planunterlagen

Genehmigungsplanung vom 22.03.2017 – Ingenieurteam Retzler, Idar - Oberstein: Steinbruch „Ellenberg“, Überfahrt der K 7, prov. Umfahrung der Arbeitsstelle

#### Sonstige Unterlagen

- Hauptbetriebsplanzulassung für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24. Februar 2015 – AZ: BI3-E-05/14-001
- Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24. April 2018 – AZ: BI3-E-05/14-001
- Sonderbetriebsplan für Sprengarbeiten im Basaltlavatagebau „Ellenberg“, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24. März 2015 – AZ: BI3-E-05/14-002
- Sonderbetriebsplan zur Lagerung und den Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Basaltlavatagebau „Ellenberg“, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 03. März 2015 – AZ: BI3-E-05/14-003
- Anzeige gemäß § 67 (2) BImSchG<sup>13</sup> vom 31.12.1976
- Wasserrechtliche Erlaubnis (Bodennutzungserlaubnis) der Kreisverwaltung (KV) Birkenfeld vom 30.05.2001 zum Abbau von Festgestein

---

<sup>13</sup> **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist"

- Wasserrechtliche Genehmigung der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 03.04.1987 zur Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage
- Wasserrechtliche Erlaubnis der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 31.07.1997 zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Mörsbach und Bau von Absetzbecken mit Schönungsteich
- Wasserrechtliche Erlaubnis (erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der vom 31.07.1997) der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 16.11.1999 zum Bau von Absetzbecken mit Schönungsteich
- Wasserrechtliche Erlaubnis der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 26.05.1999 zur Wasserentnahme aus dem Hochbehälter „Feckweiler“
- Anordnung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 06.07.1999 zur Errichtung eines Tank- und Wartungsplatzes mit Benzinabscheider
- Sondernutzungserlaubnis des Straßenbauamtes Bad Kreuznach vom 17.07.1967 für die Zufahrt zur Kreisstraße K5
- Sondernutzungserlaubnis (erster Nachtrag zur straßenrechtlichen Erlaubnis vom 17.07.1967) des Straßenbauamtes Bad Kreuznach vom 28.11.1983 für die Zufahrt zur Kreisstraße K5
- Sondernutzungserlaubnis (zweiter Nachtrag zur straßenrechtlichen Erlaubnis vom 17.07.1967) des Straßenbauamtes Bad Kreuznach vom 03.11.1988 für die Zufahrt zur Kreisstraße K5
- Genehmigung der Landespflegebehörde bei der KV Birkenfeld vom 17.06.2003 zum Bau eines Weges
- Anordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abt. Gewerbeaufsicht in Idar-Oberstein vom 18.02.2005 zur Umsetzung der TA Luft
- Verkehrsbehördliche Anordnung der KV Birkenfeld vom 14.06.2013 zur kurzzeitigen Sperrung der K7 aufgrund von Sprengarbeiten
- Baugenehmigung der KV Birkenfeld vom 08.11.2011 für den Bau einer Reifenwaschanlage
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der KV Birkenfeld vom 08.02.1988 zur wesentlichen Änderung der Brech- und Klassieranlage

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der KV Birkenfeld vom 26.04.1991 zur wesentlichen Änderung der Brech- und Klassieranlage
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (erste Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.04.1991) der KV Birkenfeld vom 21.05.1996 zur wesentlichen Änderung der Brech- und Klassieranlage
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der KV Birkenfeld vom 18.04.2001 zum Austausch der Siebmaschinen
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der KV Birkenfeld vom 30.05.2001 zur Betreibung eines Steinbruchs
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der KV Birkenfeld vom 28.10.2003 zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage
- Abfallbewirtschaftungsplan vom 27.08.2014, Az: BI3-E-05/14-001 (LGB)

### 1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan des Tagebaus „Ellenberg“ und dessen Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

#### 1.3.1 Allgemeines

##### 1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag

des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Ausgleichs- bzw. Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

#### 1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2050** befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Basaltlavavorkommen im Abbaufeld „Gollenberg“ des Tagebaus „Ellenberg“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

- 1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)
- 1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen werden festgelegt. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.
- 1.3.1.3.3 Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.
- 1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen ist der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge zu führen. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.3.1.3.5 Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 1.3.1.3.6 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die weiteren durchzuführenden Maßnahmen.
- 1.3.1.3.7 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Ab-

schlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

- 1.3.1.3.8 Zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Tagebaus dürfen Fremdmassen nur auf Grundlage eines zugelassenen Haupt- oder Sonderbetriebsplans eingebracht werden. Diese müssen den Anforderungen des Bodenschutzes in der jeweils aktuellen Fassung genügen.

### 1.3.2 **Gewinnung**

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem (Haupt-)betriebsplanverfahren vorbehalten.

- 1.3.2.2 Zur Gewährleistung einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme ist die Beräumung des Abbauvorfeldes nur in dem Maße vorzunehmen, wie dieses für einen störungsfreien Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist.

- 1.3.2.3 Sprengarbeiten zur Gewinnung werden gemäß dem zugelassenen Sonderbetriebsplan für Sprengarbeiten im Basaltlavatagebau „Ellenberg“ durchgeführt. Für die Erweiterungsflächen des Tagebaus im Abbau Feld „Gollenberg“ sind die Einzelheiten ggf. in einem neu aufzustellenden bzw. ergänzenden Sonderbetriebsplan zu regeln.

- 1.3.2.4 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.

- 1.3.2.5 Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass sämtliche Böschungen so angelegt werden, dass die Standsicherheit in jedem Fall gewährleistet ist. Über die Erforderlichkeit von entsprechenden Standsicherheitsnachweisen entscheidet das LGB im Einzelfall.

- 1.3.2.6 Das Betriebsgelände, insbesondere die Erweiterungsfläche, ist entsprechend der Planungen des RBPLs einzuzäunen und Sicherheitshinweise sind gut sichtbar, vor

- allem im Bereich des angrenzenden Waldes, aufzustellen bzw. anzubringen. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.
- 1.3.2.7 An der Grenzfläche zwischen Magmatit und Sediment (Profil 4) ist eine Standsicherheitsbetrachtung in den entsprechenden Hauptbetriebsplan zu integrieren.
- 1.3.2.8 Maßnahmen zur Reduzierung von Staubentwicklung im Bereich der Aufbereitung und Verladung sind vorzusehen. Hierzu zählt die Niederschlagung von Staubentwicklung durch Bewässerung der jeweiligen Oberflächen bei entsprechender Witterung. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 1.3.2.9 Sofern durch die Gewinnungsmaßnahmen Schäden an klassifizierten Straßen entstehen, sind die Maßnahmen zur Behebung dieser Schäden und möglicher Folgekosten durch den Schadensverursacher zu tragen.
- 1.3.2.10 Maßnahmen zur Lärmminimierung sind ebenfalls, insbesondere im Bereich der Aufbereitung und Verladung, vorzusehen. Näheres wird in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan geregelt.
- 1.3.2.11 Nach Beendigung der Gewinnung sind von der in Anspruch genommenen Fläche sämtliche Einbauten zu entfernen. Hierzu sind Maßnahmen und Regelungen in dem entsprechenden Betriebsplan zu treffen.
- 1.3.2.12 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des RBPLs sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht.
- 1.3.2.13 Bei den Gewinnungsarbeiten ist die Sicherung der Leitung zwingend zu beachten, die angrenzend nördlich des Abbaufeldes „Gollenberg“ in einem Abstand von 90 m als überörtliche Wasserleitung verläuft.
- 1.3.2.14 Sofern im Rahmen der Gewinnung die „Ablagerungsstelle „Gollenberg“, *Auf dem Ödeskopf*, Reg.-Nr. 134-02 031-203“ entfernt werden muss, sind das LGB und die zuständigen Fachbehörden zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Das LGB entscheidet über eine erforderliche Betriebsplanpflicht.

### 1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen**

1.3.3.1 Änderungen in der Ausführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind vom LGB zu genehmigen und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz.

1.3.3.2 Bei der Freilegung von Grundwasser sind die Gewinnungsarbeiten unverzüglich einzustellen. Das LGB und die zuständigen Wasserbehörden sind umgehend zu informieren.

1.3.3.3 Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Untergrundes / Grundwassers, insbesondere durch die bei der Gewinnung eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen, ausgeschlossen ist.

1.3.3.4 Sofern Fremdmassen eingebracht werden, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Eine Verwertung von Boden und Recyclingmaterial darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0\* sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich eingehalten werden können.

1.3.3.5 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in dem Tagebaugelände keine wasserverunreinigenden oder sonstigen schädlichen Stoffe, insbesondere Müll, abgelagert werden können. Illegal in dem Tagebau abgelagerte Abfälle sind von der Antragstellerin ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.3.6 Mit Genehmigung der Erweiterung ist ein Beweissicherungsprogramm zu den Niederschlagsdaten auszuarbeiten, mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und dem LGB anzuzeigen sowie vor Ort dauerhaft umzusetzen.

### 1.3.4 **Verkehr**

1.3.4.1 Sofern sich durch die Gewinnungstätigkeit Veränderungen in den Höhenverhältnissen entlang der Kreisstraße K 7 im Bereich zwischen dem Tagebau „Ellenberg“ und dem Abbaufeld „Gollenberg“ ergeben und durch diese Absicherungsmaßnahmen an der K 7 nach den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen“ (RPS) notwendigen werden können, ist die Antragstellerin verpflichtet, dieses bei Gewinnung zu berücksichtigen und rechtzeitig dem LGB sowie der Straßenbaubehörde anzuzeigen, damit

alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Kosten, die der Straßenbaubehörde hierdurch entstehen, sind von der Antragstellerin zu tragen.

1.3.4.2 Wenn land- und/ oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und ggf. ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.

1.3.4.3 Es ist sicherzustellen, dass öffentliche Straßen und insbesondere die Kreisstraßen durch Transportfahrzeuge oder sonstige im Tagebau eingesetzte Fahrzeuge nicht verschmutzt werden. Falls dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese umgehend zu beseitigen.

1.3.4.4 Bei der An- und Abfahrt zu dem Tagebau ist auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen, d. h. der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden. Ebenso ist die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu gewährleisten.

### 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG**

1.3.5.1 Die vorgesehenen Maßnahmen, die dem Natur- und Artenschutz (Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dienen, sind entsprechend den Planungen des RBPLs durchzuführen.

1.3.5.2 Die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung des Tagebaus soll mit der Zielsetzung „Arten- und Biotopschutz“ und damit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entsprechend der Planungen des RBPLs erfolgen. Maßnahmen, die einem anderen Wiedernutzbarmachungsziel dienen können, sind nicht zulässig.

1.3.5.3 Bei der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind die Lebensraumansprüche der im RBPL genannten artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten besonders zu beachten.

1.3.5.4 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO<sup>14</sup> hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche

---

14 **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch den Antragsteller unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

### 1.3.6 **Genehmigung nach § 14 LWaldG**

- 1.3.6.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der angrenzende Waldbestand und hier vor allem der Waldrand durch die Gewinnung nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3.6.2 Im Bereich des Waldes, der südlich an die Erweiterungsfläche angrenzt, ist entsprechend der Planung des RBPLs eine Einzäunung des Betriebsgeländes vorzusehen und Sicherheitshinweise sind gut sichtbar aufzustellen bzw. anzubringen. Insbesondere die Gegebenheiten des hier stockenden bzw. sich entwickelnden Waldrandes in Beziehung zu den Grenzen des Tagebaus und dessen hier anstehenden Böschungssysteme sind zu beachten. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.6.3 Auf den zu bepflanzenden Haldenflächen ist mindestens im Bereich der geplanten Gehölzpflanzungen eine 1,50 m starke durchwurzelungsfähige humose Bodenschicht aufzutragen, um einen dauerhaften Bestand dieser Anpflanzungen zu gewährleisten.

## 1.4 Hinweise

- 1.4.1 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16 - 21 DSchG<sup>15</sup> zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde der jeweiligen Dienststelle der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind. Der Räumtermin für den notwendigen Oberbodenabtrag auf den künftigen Abbauflächen ist der GDKE RLP ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.4.2 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen. Das Risswerk für den Basaltlava - Tagebau „Ellenberg“ und dessen Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung -MarkschBergV<sup>16</sup>- in dem für das Land Rheinland – Pfalz seit dem 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem (ETRS 897UTM) zu führen. Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 1.4.3 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 1.4.4 Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. ABergV<sup>17</sup> verwiesen.

---

15 **DSchG:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).

16 **MarschBergV** Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)

17 **ABergV:** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - **ABergV**) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

- 1.4.5 Alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.4.6 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass keine Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen auftreten können.
- 1.4.7 Bei dem Abtrag und der Lagerung des Bodens (Oberboden und kulturfähiger Unterboden), der bei den Gewinnungs- bzw. Abbaumaßnahmen anfällt, ist die DIN 18915<sup>18</sup> zu beachten. Das Lagern von Öl und Treibstoffen sowie das Betanken von Maschinen, Fahrzeugen und dergleichen innerhalb/außerhalb des Abbaugeländes hat entsprechend den geltenden Vorschriften zu erfolgen.
- 1.4.8 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.9 Auf das Bauverbot in einer Schutzzone von 15,00 m rechts und links des befestigten Fahrbahnrandes der Kreisstraße K 7 nach § 22 Abs. 1 LStrG wird hingewiesen.

## 1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

---

18 **DIN 18915** Vegetationstechnik im Landschaftsbau–Bodenarbeiten (in der jeweils aktuellsten Fassung).

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) betreibt seit Juli 1982 nordöstlich der Ortsgemeinde Ellenberg den Basalt-lava - Tagebau „Ellenberg“, in dem seit 1963 Rohstoffe gewonnen werden und die Gewinnung von Pflastersteinen und Kies seit Anfang der 1890 Jahre belegt ist. Die derzeitige Betriebsplanfläche umfasst eine Größe von ca. 27 Hektar. Die technisch gewinnbaren Vorräte an hochwertiger Basaltlava im zugelassenen Tagebaubereich sind fast erschöpft. Um den mittel- und langfristigen Fortbestand des Betriebes zu sichern, plant die Antragstellerin eine Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“, das eine Betriebsfläche von ca. 32 Hektar mit einer Abbaufäche ca. 29 Hektar umfasst. Diese Erweiterungsfläche grenzt nordöstlich an den derzeitigen Tagebaubereich an, wobei die Kreisstraße K 7 zwischen dem Tagebau „Ellenberg“ und dem Abbaufeld „Gollenberg“ verläuft. Hier ist eine Unterquerung der Kreisstraße als Tunnel geplant.

Die Lagerstätte im Abbaufeld „Gollenberg“ beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 26 Millionen Tonnen Basaltlava. Bei einer derzeit mittleren Jahresproduktion von ca. 400.000 Tonnen lassen die nachgewiesenen Vorräte in Abhängigkeit der vorgefundenen Lagerstättenqualitäten voraussichtlich einen Abbau über einem Zeitraum von rund 76 Jahren zu. Mit diesem Beschluss wird die Gewinnung für einen Zeitraum von 30 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV<sup>19</sup> weist den bestehenden Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus und beide liegen innerhalb *Bedeutsamer standortgebundener Vorkommen mineralischer Rohstoffe*. Hierbei wird der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion zu, unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung“) des LEP IV beachtet.

Nach dem aktuellen RROP Rheinhessen-Nahe 2014<sup>20</sup> ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet – genehmigte Rohstoffabbaufäche ohne Raumwider-

---

19 **LEP IV:** Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).

20 **RROP Rheinhessen-Nahe 2014:** Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014, mit Teilfortschreibung 2016; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21.11.2008 / vom 13.07.2015, Genehmigungsbescheid der Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz,

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

stand (Z) – ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Weiterhin wurde das Vorhaben vor Einreichung des Rahmenbetriebsplans beim LGB und der damit verbundenen Antragsstellung auf Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens raumordnerisch von der zuständigen Behörde geprüft. Der hierauf ergangene raumordnerische Entscheid vom 23.03.2013 der Kreisverwaltung Birkenfeld (Az.: 61-612-04/2) stellte fest, dass die Gewinnung von Rohstoffen im Abbaufeld „Gollenberg“ mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist. „Als Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die Erweiterung des Abbaubetriebes durch den geplanten Neuaufschluss der nördlich des Steinbruches „Ellenberg“ gelegenen Lagerstättenteile auf der Gemarkung Ellenberg unter Berücksichtigung der im Entscheid genannten Auflagen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und den Grundzügen des Landesentwicklungsprogramms und des Raumordnungsplans Rheinhessen- Nahe entsprochen wird.“

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP - V Bergbau erforderlich.

Das bergbauliche Vorhaben ist nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 b Doppelbuchstaben aa) und bb) UVP - V Bergbau planfeststellungsbedürftig, da das Erweiterungsgebiet mit einer vorgesehenen Abbaufäche von 32 ha größer als 25 ha ist und im Rahmen der Wiedernutzmachung die Entstehung eines Tagebausees mit einer Fläche von ca. 19 ha geplant ist. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts<sup>21</sup> beim LGB<sup>22</sup> als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Aufgrund eines Antrages der Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) hat die damalige Rohstoffgeologie des LGBs mit Datum vom

---

Energie und Landesplanung –oberste Landesplanungsbehörde- am 21.10.2015 / 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland – Pfalz am 23.11.2015 / 20.06.2016

21 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

22 Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

13.03.2013 ein Gutachten über die Lagerstätte „Ellenberg/ Gollenberg“ (Az.: 3352-0296-13/V1) vorgelegt und so hat das LGB im Auftrag der Antragstellerin als zuständige Behörde festgestellt, dass die Untersuchung der Lagerstätte ergeben hat, dass es sich bei dem anstehenden Bodenschatz um Basaltlava i. S. d. des Bundesberggesetzes (§ 3 Abs. 4 BBergG) handelt.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 10.04.2013 auf Einladung des LGBs ein Scoping - Termin durchgeführt worden, um den Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) festzulegen, die als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu erarbeiten ist, der im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) mit Sitz in Kirn hat mit Schreiben vom 30.03.2015 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Basalttagebaus „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG beantragt.

Vor der Antragsstellung ist die Vollständigkeitsprüfung des Entwurfes des RBPLs durch das LGB erfolgt, das diesen mit Begleitschreiben vom 16.07.2014 erhalten hatte. Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung des Entwurfes der Antragsunterlagen ist dem Antragssteller mit Nachricht vom 14.10.2014 zugesandt worden sowie eine Nachbearbeitung des ergänzten Entwurfes am 21.01.2015. Nach erfolgter Ergänzung des RPBLs hat das LGB am 20.03.2015 die notwendigen Mehrausfertigungen des RBPLs vom Antragssteller für die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG erhalten.

Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.05.2015 im Birkenfelder Anzeiger bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld vom 06.05.2015 - 05.06.2015 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Innerhalb der Einwendungsfrist hat das LGB eine private Einwendung erhalten.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖBs), die Gebietskörperschaften und die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen (anerkannte Vereinigungen) mit Schreiben vom 23.04.2015 beteiligt worden.

Nachstehend die Auflistung der **Anhörungsbeteiligten:**

- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Deutsche Telekom AG, Bonn

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Bad Kreuznach
- Forstamt Birkenfeld, Birkenfeld
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Archäologie Trier – Rheinisches Landesmuseum, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Handwerkskammer Koblenz
- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- Kreisverwaltung Birkenfeld
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesbetrieb Mobilität, Abteilung Verkehr, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - Rheinland-Pfalz e. V. - Geschäftsstelle, Neustadt a. d. Weinstraße
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Bad Kreuznach
- LGB Abteilungen 2 und 3
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Ortsgemeinde Ellenberg d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Ortsgemeinde Gollenberg d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle für bergrechtliche Planfeststellungen, Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V., Berlin
- Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden, Wiesbaden
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße

Im Rahmen der Anhörung sind 21 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Von privaten Betroffenen hat das LGB eine Einwendung erhalten.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität - Bad Kreuznach (LBM-KH) ist nach mehreren bilateralen Gesprächen am 29.11.2016 ein Abstimmungstermin zwischen den jeweiligen Vertretern des LBM-KH und der Antragstellerin sowie dem LGB auf dessen Einladung durchgeführt worden.

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Während dieser Gespräche und dem Abstimmungstermin wurden insbesondere die Voraussetzungen für die Untertunnelung der K 7 und die weitere Vorgehensweise besprochen, die für die Zustimmung des LBM-KH für den Bau und die Unterhaltung des Tunnels erforderlich ist.

Eine abschließende Stellungnahme des LBM-KH hat das LGB mit Schreiben vom 07.08.2017 erhalten, in der das LBM-KH mitteilt, dass mittlerweile die Voraussetzungen vorliegen, um den vorgelegten Planungen für die Untertunnelung der Kreisstraße K 7 zuzustimmen.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), die anerkannten Vereinigungen, die Antragstellerin und die sonstigen Verfahrensbeteiligten entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG zum Erörterungstermin geladen worden. Nach schriftlicher Einladung vom 29.09.2017 und nach vorheriger fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.09.2017 ist dieser am 18.10.2017 in dem Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld in Birkenfeld durchgeführt worden. Die hierzu gefertigte Niederschrift vom 29.01.2018 ist Bestandteil der Verfahrensakte und liegt diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde. Sie ist den Teilnehmern des Erörterungstermins zugesandt worden.

## 2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a - c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa und bb) der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, § 8, 9 und 67, 68 WHG, § 15 LWG sowie § 14, 17 BNatSchG i. V m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V m. § 15 LNatSchG und § 3 der RVO über das LSG „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“ gebunden.

### 2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) mit Sitz in Kirn hat mit Schreiben vom 30.03.2015 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“ und dessen Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“ beantragt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und

- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen besitzt. Die Erweiterungsfläche von insgesamt rund 32 Hektar und die damit zu genehmigende Abbaufäche befindet sich entweder im Eigentum der Antragstellerin oder es liegen entsprechende Pachtverträge für mindestens die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen ab Bestandskraft der bergrechtlichen Zulassung zwischen den Grundstückseigentümern der Flächen und der Antragstellerin vor. Entsprechende Nachweise werden im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren geführt.

Falls nach diesem Zeitraum das Pachtverhältnis nicht mehr aufrechterhalten wird, hat die Antragstellerin gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen die Verfügbarkeit der Flächen nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung im Tagebau „Ellenberg / Gollenberg“ nicht zu erwarten, insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

### 2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Basaltlava entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>23</sup> öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

<sup>24</sup> **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB<sup>25</sup> zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG<sup>26</sup> wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt<sup>27</sup>.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Basaltlavatagebaus ist als *Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung* ausgewiesen und liegt innerhalb *Bedeutsamer standortgebundener Vorkommen mineralischer Rohstoffe*. Die Gewinnung von Basaltlava entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Im aktuellen RROP Rheinhessen-Nahe ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet – genehmigte Rohstoffabbaufäche ohne Raumwiderstand (Z) – ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Weiterhin hat die zuständige Behörde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens durch den hierauf ergangenen raumordnerischen Entscheid festgestellt, dass die Gewinnung von Rohstoffen im Abbaufeld „Gollenberg“ mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschafts- und Forstwege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

---

25 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

26 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

27 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Untertunnelung der Kreisstraße K 7 und die damit verbundenen Maßnahmen stellen keine Be- bzw. Einschränkung der Öffentlichkeit i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG dar. Die K 7 kann während der Herstellung des Tunnels durch eine örtliche, temporäre Umfahrung, die auf dem Gebiet des Abbaufeldes „Gollenberg“ angelegt wird, weiterhin genutzt werden. Im Zuge der Baumaßnahme wird ein Brückenbauwerk errichtet und somit eine durchgängige Befahrbarkeit der K 7 nach Abschluss der Maßnahme gewährleistet. Die Umfahrung wird danach zurück gebaut und die Fläche steht dann der Gewinnung zu Verfügung.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

### 2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Basaltlava werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Der Antragstellerin wurde von der Kreisverwaltung Birkenfeld als Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 30.05.2001 die einfache Erlaubnis erteilt, im Tagebau „Ellenberg“ Basaltlava gewerbsmäßig zu gewinnen. Diese wurde mit der Hauptbetriebsplanzulassung für den Basaltlavatagebau „Ellenberg“, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 24. Februar 2015 - AZ: BI3-E-05/14-001- übernommen. Im Rahmen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes hat die Antragstellerin einen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen für das Gebiet gestellt, dass die Rahmenbetriebsplangrenze umschließt. Ebenso hat die Antragstellerin für das genannte Gebiet einen Antrag für

die übrigen wasserrechtlichen Erlaubnisse gestellt, die seinerzeit von der Kreisverwaltung Birkenfeld als Untere Wasserbehörde erteilt und vom LGB übernommen wurden.

Weiterhin hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, welches sich im Abbaufeld „Gollenberg“ sammelt, in den Molkebach, einem Gewässer III. Ordnung, gestellt. Diese Erlaubnis wurde vom LGB im Einvernehmen gem. § 19 Abs. 3 WHG mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses miterteilt.

Sowohl aufgrund der jetzt vorgelegten Antragsunterlagen, als auch auf Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Oberen Wasserbehörden zu den vorgelegten Antragsunterlagen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für den jetzigen Erweiterungsabschnitt vor. Die in den Stellungnahmen angeführten Nebenbestimmungen wurden übernommen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde wurde hergestellt. Insoweit wird auf die fachtechnischen Stellungnahmen der SGD Nord vom 26.06.2015 und die Abwägung in diesem Beschluss verwiesen.

#### 2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 14.07.2017 dahingehend geäußert, dass dem Vorhaben naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss vollständig aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes mit integriertem

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

naturschutzfachlichen Beitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Da nichts Gegenteiliges geäußert wurde kann die Planfeststellungsbehörde vom Einverständnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ausgehen, dass die Genehmigung von geplanten Maßnahmen nach § 5 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald Idarwald mit Randgebieten“ vom 12.04.1976 erteilt werden kann, die nach § 3 dieser RVO verboten sind bzw. dieser zuwiderlaufen.

### 2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LWaldG

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) beantragt im Zuge der Rahmenbetriebsplanzulassung die Rodung von rund 1,8 ha Waldfläche. Nach § 14 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und neu angelegt werden. Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Entsprechend dem Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt / Weinstraße vom 03.06.2015, die gemeinsam mit dem Forstamt Birkenfeld zu dem Vorhaben Stellung genommen hat, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erweiterung des Basaltlavatagebaues „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“. Auf der Erweiterungsfläche sind nur 1,8 ha Waldfläche durch Rodung betroffen und die z. T. kleinere Feldholzinseln bzw. Gebüsche umfasst. Somit sind hier forstliche Belange nur untergeordnet tangiert.

Weiterhin erkennen die zuständigen Forstbehörden die Wiederaufforstung im Rahmen der Re-kultivierung von Haldenflächen in diesem Falle forstrechtlich als walddrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG an. Der Forderung, auf den Haldenflächen eine mindestens 1,50 m starke durchwurzelungsfähige humose Bodenschicht aufzutragen, damit die Anpflanzungen auch dauerhaft Bestand haben, wurde als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Von der Planfeststellungsbehörde wird der Sicherheitsabstand von 10 m, der im Rahmenbetriebsplan zwischen den im Südwest des Abbaufeldes „Gollenberg“ gelegenen Waldrand und der Böschungsoberkante des Tagebaus festgelegt wurde, als ausreichend erachtet. Der von der zuständigen Forstbehörde geforderte Sicherheitsabstand von 35 m wurde nicht als Neben-

bestimmung aufgenommen, da mit einer Schädigung des Waldes an dieser Stelle nicht zu rechnen ist und Erholungssuchende und im Wald arbeitenden Personen mit einer entsprechenden Tagebausicherung und Beschilderung auf den Tagebau hingewiesen werden.

## 2.2.6 Begründung der Nebenbestimmungen

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG, § 14 Abs. 1 LWaldG sowie § 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald Idarwald mit Randgebieten“ keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V. m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden.

## 2.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.2.7.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw. Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung und Offenlage erhalten hat, führt die Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch.

#### 2.2.7.2 Mensch und Siedlung

Das Abbaufeld „Gollenberg“ liegt ca. 200 m südlich der Ortslage der Gemeinde Gollenberg und ca. 1200 m nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Ellenberg. Der bestehende Tagebau „Ellenberg“, der unmittelbar südwestlich an das Abbaufeld „Gollenberg“ anschließt, ist ca. 430 m von der Ortslage Ellenberg und ca. 1350 m von der Ortslage Gollenberg entfernt.

Die Ortsgemeinde Ellenberg hat etwa 100 Einwohner und die Ortsgemeinde Gollenberg rund 130 Einwohner.

In Bezug auf die Erholungs- und Freizeitnutzung kommt dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund der ortsnahe Lage wird es für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Durch die überörtlichen Rad- und Wanderwege bzw. ausgewiesenen Nordic-Walking-Routen spielt es ebenfalls für die überörtliche Erholungs- und Freizeitnutzung eine Rolle. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Gollenberg, Ellenberg und Birkenfeld. Eine Vorbelastung besteht durch die Emissionen des Straßenverkehrs und des bestehenden Tagebaus.

Des Weiteren wirken sich die Emissionen des Tagebaubetriebs einerseits auf Gesundheit und Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung, andererseits auf die Eignung des Gebiets in seiner Erholungs- und Freizeitfunktion aus. Zur Quantifizierung der Lärm- und Staubemissionen wurde eine Schall- und eine Staubimmissionsprognose erstellt (RBPL: Anlage 5.3, Anlage 5.4). Hierbei erfolgte eine Prognose der Immissionen im Sinne einer Worst-case-Berechnung an drei Immissionsorten (ein südlich der Ortschaft Gollenberg gelegenes Wohnhaus, Ortseingang Gollenberg und Heinrich-Hertz-Kaserne). Nach den vorliegenden Prognoserechnungen werden an allen der genannten Immissionsorte die Grenzwerte für Lärm- bzw. Staubimmissionen unterschritten. Somit sind die Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden als untergeordnet anzusehen.

### 2.2.7.3 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Im Erweiterungsbereich liegen naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotopbestände. Flächenmäßig am stärksten vertreten ist dabei die Fettwiese, gefolgt von Gebüschmitten und Standorte. Neben diesen Biotoptypen finden sich 17 weitere naturschutzfachlich relevante und teils stark gefährdete Biotoptypen im geplanten Abbaubereich. Dem Untersuchungsgebiet kommt eine hohe Bedeutung als Lebensraum verschiedener Fledermausarten zu. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche wird der Wald- / Gehölzbestand entlang des nördlich der K 7 liegenden Wirtschaftsweges als Nahrungshabitat aufgesucht. In diesem Bereich findet auch die Haselmaus einen geeigneten Lebensraum, ebenso in den Gehölzen entlang der K 7 und den Waldbeständen östlich des geplanten Abbaufeldes. Die Waldbereiche in der Umgebung des geplanten Abbaufeldes haben Bedeutung als Wildkatzenlebensraum, wobei hier insbesondere für die strukturreichen Wälder im Tal des Molkenbachs eine besondere Bedeutung zu vermuten ist. Der Vorhabensbereich ist für Vogelarten des Offenlandes sowie der Hecken und Feldgehölze von besonderer Bedeutung. Hervorzuheben sind hier insbesondere die hohe Brutdichte der Feldlerche und die Vorkommen von Turteltaube und Neuntöter. Der Grünspecht nutzt das Vorhabensgebiet als Nahrungsraum. Im bestehenden Tagebau „Ellenberg“ brütet der Uhu. Weiterhin bietet dieses der Mauereidechse Lebensraum. Im geplanten Abbaubereich finden sich Lebensräume der Zauneidechse. Eine besondere Bedeutung für Amphibien haben insbesondere die Kleingewässer im bestehenden Tagebau „Ellenberg“ mit Vorkommen von Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und weiteren Amphibienarten. Der Molkenbach stellt aufgrund der unterbrochenen Durchgängigkeit nur im untersten Bereich einen Lebensraum für die Bachforelle dar. Für die Artengruppe der aquatischen Wirbellosen kommt dem Molkenbach und seinem Zulauf eine allgemeine Bedeutung zu, ebenso für Libellen. Des Weiteren ist das Untersuchungsgebiet für Schmetterlinge und Heuschrecken bedeutsam. Hier sind insbesondere das Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke im bestehenden Steinbruch „Ellenberg“ und die Vorkommen von Feldgrille, Wiesengrashüpfer, Gefleckter Keulenschrecke und Zwitscherheupferd im geplanten Abbaubereich zu erwähnen.

Folgende Maßnahmen sind im Zuge der Gewinnung im Tagebaus „Ellenberg“ sowie im Abbau-  
feld „Gollenberg“ und deren Wiedernutzbarmachung vorgesehen bzw. folgende Veränderungen  
sind zu erwarten:

- Entstehung von Lebensraum für Wasser- / Uferpflanzen (Tagebausee)
- Entstehung von Vegetationsbeständen mittlerer Standorte
- Entstehung von Standorten für Felsvegetation
- Verlust von Individuen besonders / streng geschützter Arten
- Meidung von Teilhabitaten durch Vögel / Aufgabe von Gelegen
- Lebensraumverlust - Fledermäuse

- Lebensraumverlust - Haselmaus
- Lebensraumverlust - Vögel
- Lebensraumverlust - Reptilien
- Lebensraumverlust - Amphibien
- Lebensraumverlust - Heuschrecken
- Entstehung von Lebensraum für Arten der (temporären) Kleingewässer
- Entstehung von Lebensraum für Arten der Stillgewässer (Tagebausee)
- Entstehung von Vegetationsbeständen auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“
- Entstehung von Lebensraum für Tiere felsiger / trockener Habitats im Abbaufeld „Gollenberg“

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen bzw. Veränderungen auf dieses Schutzgut werden in einem separaten Kapitel beschrieben und bewertet.

#### 2.2.7.4 Fläche

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst im Abbaufeld „Gollenberg“ eine Fläche von insgesamt 32,54 ha, wobei in diesem Abbaufeld eine Fläche von 3,16 ha für einen Sicherheitsstreifen benötigt wird, tlw. mit der Anlage eines bepflanzten Sichtschutzwalles. Somit verbleibt eine Fläche von 29,38 ha als Gewinnungsfläche. Die gesamte durch Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist derzeit zum größten Teil landwirtschaftliche Fläche und wird als Acker- bzw. Grünland genutzt. Im geringen Umfang wird die Gesamtfläche von Gehölzstreifen durchzogen, der zum Teil einen waldähnlichen Charakter aufweist. Daneben finden sich ein größeres und einige kleine Feldgehölze.

#### 2.2.7.5 Boden

Die Böden im geplanten Abbaufeld haben insbesondere als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz. Für die landwirtschaftliche Nutzung haben sie auf einer Fläche von etwa 13 ha eine hohe Bedeutung. Als Standort für die natürliche Vegetation kommt ihnen auf einer Fläche von etwas mehr als 1 ha eine besondere Bedeutung zu. Naturgeschichtlich besonders bedeutsame Böden finden sich im geplanten Abbaubereich nur kleinfächig.

#### 2.2.7.6 Wasser

Oberflächengewässer sind der Mörsbach am Südrand des Untersuchungsgebiets, der Molkenbach mit seinem Zulauf östlich der geplanten Abbaufäche, zwei Fischteiche sowie ein Tümpel und zwei Absetzbecken im Tagebau „Ellenberg“.

Der Untergrund ist nur gering durchlässig, die Grundwasserneubildungsrate niedrig. Eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser erfolgt ebenfalls in einem separaten Kapitel.

#### 2.2.7.7 Klima/Luft

Das Untersuchungsgebiet weist eine gute Luftqualität auf. Lokal sind die Wald- und Grünlandflächen als klimatische Ausgleichsräume von Bedeutung, für die umliegenden Ortschaften sind die Flächen aber aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen und der Geländemorphologie nur untergeordnet wirksam.

#### 2.2.7.8 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Landschaftsbildqualität auf, insbesondere die Offenlandbereiche und die kleineren Waldbestände im geplanten Abbaufeld sowie der östlich daran angrenzende Buchenwald. Der bestehende Tagebau „Ellenberg“ hat aufgrund der anthropogenen Überprägung nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Großräumig gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Landschaftsraums „Obersteiner Vorberge“. Hierbei handelt es sich um eine stark bewegte, reich gegliederte Hügellandschaft, die im Westen durch die 150 – 200 m höheren bewaldeten Rücken des „Schwarzwälder Hochwalds“ und im Osten durch das enge Nahetal begrenzt wird. Die Bachläufe sind meist naturnah und mäandrieren in Wiesentälern mit einem hohen Anteil an Feucht- und Nasswiesen; die Flanken der Kerbtäler sind von steilen Felsklippen und Blockhalden durchsetzt. Die Hänge und Kuppen werden einerseits von (meist verästelten bzw. fingerartigen) Waldbeständen eingenommen, andererseits findet sich auf den flacheren Hängen ein Mosaik aus Acker- und Grünland, das sich teilweise bis auf die Kuppen ausdehnt. Die höheren Hanglagen und Kuppen werden hierbei von Magerrasen und Felsheiden auf stark verarmten Böden eingenommen. Die Siedlungen befinden sich überwiegend in Tallage und sind wegen der Enge der Täler meist lang gestreckt. Das Untersuchungsgebiet ist dem Landschaftstyp „waldbetonte Mosaik-

landschaft“ zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um eine abwechslungs- und strukturreiche Landschaft, die durch den Wechsel von Wald und Offenland und eingestreuten Elementen wie Hecken, Baumgruppen und Bachläufen geprägt ist. Von den Kuppen der Hügel bieten sich teilweise weiträumige Sichtbeziehungen.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in fünf Landschaftsbildeinheiten gliedern, die in ihrer Topographie und Nutzung weitgehend homogene Flächen bilden. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Kapitel 3.6.2 des RBPLs) werden ihre wesentlichen Merkmale und Bedeutung zusammengefasst.

Der Tagebau hat als Landschaftsbildeinheit eine geringe Bedeutung. Er ist weitgehend durch Gehölze bzw. Erdwälle abgeschirmt, so dass eine Einsehbarkeit kaum gegeben ist. Die einsehbaren Bereiche am Süden des Tagebaus sind durch das Betriebsgelände stark anthropogen überprägt.

Von den Waldbeständen im Untersuchungsgebiet sind die kleineren Wälder nördlich der K7 und der Staatsforst Birkenfeld mit den nördlich angrenzenden Wäldern von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch ihren Strukturreichtum und ihre Naturnähe gewährleisten sie ein positives Naturerleben. Darüber hinaus tragen insbesondere die Wälder nördlich der K7 zur Strukturierung der umliegenden Offenlandbereiche bei und wirken sich so positiv auf das Gesamtbild des Gebiets aus. Dies gilt auch für die raumbegrenzenden, reich strukturierten Wald-ränder im nördlichen Gebietsteil. Der östlich des Tagebaus gelegene Nadelwald hat hingegen aufgrund seiner naturfernen Bestockung und seiner relativ strukturarmen Ausprägung nur eine mittlere bis geringe Bedeutung.

Die Offenlandbereiche mit ihrem Wechsel von Äckern und Grünland und der Strukturierung durch die eingestreuten Gehölze und das hügelige Geländere relief haben besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Hier wirkt neben der allgemeinen Erscheinung der Blütenreichtum der Wiesen sehr positiv auf das Landschaftserleben.

Nördlich des geplanten Abbaufelds existiert ein Aussichtspunkt bzw. Weg (vgl. Landschaftsplan VG Birkenfeld) mit „weitreichenden Blickbeziehungen (Bereiche, die einen besonders weiträumigen Überblick über die Landschaft zulassen)“. Von diesem Weg aus bieten sich auf seiner gesamten Länge weitreichende Sichtbeziehungen.

In Bezug auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der Landschaft kommt dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Aufgrund der ortsnahe n Lage wird es für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Durch die überörtlichen Rad- und Wanderwege bzw. ausgewie-

senen Nordic-Walking-Routen spielt es auch für die überörtliche Erholungs- und Freizeitnutzung eine Rolle. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Gollenberg, Ellenberg und Birkenfeld. Eine Vorbelastung besteht durch die Emissionen des Straßenverkehrs und des bestehenden Tagebaus.

#### 2.2.7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Wertvolle Kulturgüter im Untersuchungsgebiet sind das Naturdenkmal „3 Kreuzeichen“ und ein Grabungsschutzgebiet (alte Römerstraße). Beide Kulturgüter liegen außerhalb des geplanten Abbaufeldes. Die Kreisstraße K 7 ist aufgrund ihrer vernetzenden Funktion ein bedeutsames Sachgut.

Zur Herstellung der Verbindung zwischen dem Abbaufeld „Gollenberg“ und dem Tagebau „Ellenberg“ muss die Kreisstraße K7 temporär verlegt werden. Hierdurch wird der Verkehr auf der Straße zwischen Birkenfeld und Gollenberg und die Qualität des dort verlaufenden Radweges geringfügig beeinträchtigt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung erfolgt durch den Bau bzw. Rückbau der Umfahrungsstraße im Zuge der Tunnelbaumaßnahme.

#### 2.2.7.10 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

##### Mensch/Siedlung:

Die Emissionen der Gesteinsgewinnung im Abbaufeld „Gollenberg“ werden sich auf die an die Eingriffsfläche angrenzenden, zur landschaftsbezogenen Erholung genutzten Wege auswirken. Sie sind aber auf die Betriebszeiten des Tagebaus beschränkt (Mo. - Fr. von 06 – 16 Uhr; die beantragten Betriebszeiten von 06 – 22 Uhr werden üblicherweise nicht ausgenutzt) und liegen damit außerhalb der für die Erholungsnutzung besonders relevanten Zeiträume am Feierabend, an den Wochenenden und Feiertagen. Im Tagebau „Ellenberg“ ist eine Betriebszeit von 06 – 22 Uhr genehmigt; die erfolgt allerdings normalerweise in einem Zeitraum von 06 – 16 Uhr von Montag bis Freitag. Daher werden diese Emissionen als untergeordnet eingestuft.

Die an einem Gebäude auftretenden Sprengerschütterungen werden nach DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ (Teil 2: „Einwirkungen auf Menschen im Gebäude“) beurteilt. Die erstellte Erschütterungsprognose (Anlage 5.5 des RBPLs) ergibt, dass der nach DIN 4150 (Teil 2) anzusetzende Anhaltswert nicht überschritten wird. Die Auswirkungen der Sprengerschütterungen auf die Wohnqualität des Menschen sind damit als untergeordnet anzusehen.

## Lebensräume, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

### **Entstehung von Lebensraum für Wasser-/ Uferpflanzen (Tagebausee)**

Nach Abschluss der Gesteinsgewinnung im Abbaufeld „Gollenberg“ wird sich hier ein etwa 19 ha großer See bilden. Das Erreichen des endgültigen Wasserstands ist etwa 35 Jahre nach Einstellung des Betriebs zu erwarten. Dadurch entsteht langfristig Lebensraum für Wasserpflanzen und Ufervegetation. Die steilen Uferbereiche bieten ungünstige Bedingungen für die Ansiedlung aquatischer Makrophyten, am südwestlichen Ufer ist jedoch die Anlage eines Flachufers vorgesehen. Hier werden günstige Bedingungen für die Ansiedlung aquatischer Makrophyten herrschen.

### **Entstehung von Vegetationsbeständen mittlerer Standorte**

Auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ ist nach der sukzessiven Verfüllung eine teilweise Rekultivierung mit Oberbodenauftrag geplant. Hier kann eine Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. In den Randbereichen ohne Oberbodenauftrag und den Böschungen wird eine Vegetationsentwicklung auf feinerdearmen Sonderstandorten einsetzen.

### **Entstehung von Standorten für Felsvegetation**

Nach Beendigung des Abbaus bleibt (in den nicht von Wasser bedeckten Randbereichen des Tagebaus) freigelegtes Felsgestein zurück. Je nach Neigung der Flächen können hier in unterschiedlichem Maße Bodenbildungsprozesse einsetzen. Die Felsbereiche mit ihren Spalten und unterschiedlich exponierten Flächen bieten Lebensraum für an extreme Standortbedingungen angepasste Pflanzenarten und eine naturschutzfachlich bedeutsame Biotopentwicklung.

### **Verlust von Individuen besonders/ streng geschützter Arten**

Ein Verlust von Individuen besonders/ streng geschützter Arten kann von der Entfernung der Vegetation, dem Oberbodenabtrag und der Aufschüttung der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ ausgehen.

Erfolgt die Rodung der Vegetation und der Bodenabtrag in den Sommermonaten, können fluchtunfähige Stadien strauch-, baum- und bodenbrütender Vogelarten betroffen sein. Haselmäuse können bei einer Vegetationsrodung während des Winterschlafes oder während der Fortpflanzungszeit betroffen sein, Fledermäuse bei Entfernung des Quartierbaums während des Winterschlafes oder während der Aufzuchtzeit. Bei Inanspruchnahme des Lebensraums der Zauneidechse sind Individuen dieser Art betroffen.

Innerhalb des Tagebaus „Ellenberg“ kann ein Individuenverlust von Geburtshelferkröte und Kreuzkröte eintreten, wenn das dortige Fortpflanzungsgewässer während der Laich- und Larvalzeit der Arten verfüllt wird.

Ein Individuenverlust von Uhu, Mauereidechse und der oben genannten Amphibien im Landlebensraum durch die Aufschüttung der Innenkippe ist aufgrund des langsamen Verfüllungsfortschritts nicht zu erwarten.

### **Meidung von Teilhabitaten durch Vögel/ Aufgabe von Gelegen**

Erhebliche Störungen, die zu einer Aufgabe von Nistplätzen bzw. einer Meidung von (Teil-) Flächen des Lebensraums führen, können durch optische und akustische Störreize eintreten. Für den Grünspecht, der am östlich an die Eingriffsfläche angrenzenden Waldrand brütet, ist mit einer Aufgabe des Geleges aufgrund von vorhabensbedingten (akustischen und optischen) Störungen zu rechnen.

### **Lebensraumverlust - Fledermäuse**

Der für Fledermäuse bedeutsame Gehölzbestand entlang des Wirtschaftsweges nördlich der K7 geht vorhabensbedingt verloren. Dieser dient den Fledermäusen als Leitlinie. Im nördlichen Teil befindet sich ein für Fledermäuse als Nisthöhle oder Quartier geeigneter Baum. Zudem ist davon auszugehen, dass das vorhabensbedingt in Anspruch zu nehmende Grünland ebenfalls zur Jagd genutzt wird. Der Verlust des Höhlenbaums und des Jagdhabitats ist als wesentliche Beeinträchtigung für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten zu werten.

### **Lebensraumverlust - Haselmaus**

Der Lebensraum der Haselmaus ist vorhabensbedingt entlang des nördlich von der K7 abzweigenden Wirtschaftsweges und entlang der K7 betroffen. Der Verlust dieser für die Haselmaus bedeutsamen Gehölzbestände stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar.

### **Lebensraumverlust - Vögel**

Durch direkten Verlust von Nistplätzen und Nahrungsraum durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf dem geplanten Abbaufeld „Gollenberg“ sind die Arten Feldlerche, Turteltaube, Neuntöter und Grünspecht betroffen:

- Feldlerche: Inanspruchnahme von sechs Revieren sowie Nahrungsraum.
- Turteltaube: Inanspruchnahme eines Brutplatzes sowie Nahrungsraum.
- Neuntöter: Inanspruchnahme potentieller Brutgehölze im Revier, partielle Inanspruchnahme des Reviers (Nahrungsraum).
- Grünspecht: Inanspruchnahme von Grünland als wichtigem Nahrungsraum.

Im Zuge der Verfüllung auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ wird es zu einer Beeinträchtigung des Uhus durch den Verlust des Nistplatzes kommen.

### **Lebensraumverlust - Reptilien**

Der nördlich der K7 gelegene Lebensraum der Zauneidechse geht vorhabensbedingt verloren. Der Verlust dieses Lebensraums stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Zauneidechse dar.

Von der Aufschüttung der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ ist der Lebensraum der Mauereidechse betroffen (welcher durch die Rohstoffgewinnung entstanden ist). Im Zuge des regulären Tagebaubetriebs ist von einer Entstehung geeigneten Lebensraums an anderer Stelle im Tagebau auszugehen. Ohne gezielte Maßnahmen ist jedoch der Umfang dieses neu entstehenden Lebensraums nicht vorhersagbar, sodass eine Beeinträchtigung der Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Lebensraumverlust - Amphibien**

Durch die Flächeninanspruchnahme im Abbaufeld „Gollenberg“ sind keine Lebensräume von Amphibien betroffen. Eine Betroffenheit von bedeutsamen Amphibienlebensräumen ist aber durch die Aufschüttung der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ zu erwarten. Hierbei werden die im Tagebau entstandenen Kleingewässer verfüllt, in denen die Arten Kreuzkröte und Geburtshelferkröte vorkommen. Im Zuge des regulären Tagebaubetriebs ist von einer Entstehung von Kleingewässern in anderen Bereichen auszugehen. Ohne gezielte Maßnahmen ist jedoch der Umfang dieser neu entstehenden Gewässer nicht vorhersagbar, sodass eine Beeinträchtigung der Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Lebensraumverlust - Heuschrecken**

Vorhabensbedingt geht ein Teil der am östlichen Rand des geplanten Abbaufelds liegenden Pferdeweide verloren, die von der Feldgrille besiedelt wird. Die Art ist bundesweit eine Art der Vorwarnliste. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz [Simon et al., 1991] wird sie als gefährdet eingestuft; nach Pfeifer et al. [2011] hat die Art aber im Süden durchaus befriedigende Bestände, „weshalb landesweit eine aktuelle Bestandsgefährdung beim derzeitigen Datenstand nicht mehr gegeben erscheint“. Vorliegend wird von einer Beeinträchtigung der Art durch die Verkleinerung ihres Lebensraums ausgegangen, da sich das Vorhabensgebiet nicht in ihrem Hauptvorkommensgebiet (bezogen auf Rheinland-Pfalz) befindet und die Art eine geringe Habitatamplitude sowie ein geringes aktives Ausbreitungsvermögen hat.

Der Wiesengrashüpfer wurde im Untersuchungsgebiet an zwei Stellen mit geringen Individuendichten nachgewiesen; beide erfassten Vorkommen liegen innerhalb des geplanten Abbaufelds

und gehen vorhabensbedingt verloren. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz [Simon et al., 1991] wird die Art als potentiell gefährdet eingestuft, bundesweit ist sie ungefährdet. Pfeifer et al. [2011] sehen die Art landesweit ebenfalls als ungefährdet an. Aufgrund der Betroffenheit aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vorkommen der Art ist aber trotz der nicht bestehenden Gefährdung von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke kommt im Untersuchungsgebiet ausschließlich im Tagebau „Ellenberg“ vor, ist demnach von der geplanten Abgrabung nicht betroffen. Eine Betroffenheit der Art kann durch die Auffüllung der Innenkippe entstehen. Im Zuge des regulären Tagebaubetriebs ist davon auszugehen, dass neue Habitate für die Art entstehen. In welchem Umfang dies geschieht, ist jedoch ohne gezielte Maßnahmen nicht vorhersagbar, sodass vorsorglich von einer Beeinträchtigung der Art ausgegangen wird.

### **Entstehung von Lebensraum für Arten der (temporären) Kleingewässer**

Während der Betriebsphase ist im Abbaufeld „Gollenberg“ mit der Entstehung verschiedener (temporärer) Kleingewässer zu rechnen. Diese bieten Lebensraum insbesondere für Amphibien sowie verschiedene Wasserinsekten.

### **Entstehung von Lebensraum für Arten der Stillgewässer (Tagebausee)**

Nach Abschluss der Gesteinsgewinnung im Abbaufeld „Gollenberg“ wird sich hier ein etwa 19 ha großer See bilden. Der See mit der sich ansiedelnden Wasser- und Ufervegetation wird Lebensraum für verschiedene an Wasser gebundene Tierarten bieten.

### **Entstehung von Vegetationsbeständen auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“**

Auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ ist nach der sukzessiven Verfüllung eine teilweise Rekultivierung mit Oberbodenauftrag geplant. Hier werden sich Vegetationsbestände mittlerer Standorte (insb. Extensivgrünland) und in den Randbereichen trockener, feinerdearmer Standorte entwickeln, die wiederum Lebensraum für verschiedene Tierarten bietet.

### **Entstehung von Lebensraum für Tiere felsiger / trockener Habitate im Abbaufeld „Gollenberg“**

Nach Beendigung des Abbaus bleibt (in den nicht von Wasser bedeckten Randbereichen des Tagebaus) freigelegtes Felsgestein zurück. Je nach Neigung der Flächen können hier in unterschiedlichem Maße Bodenbildungsprozesse einsetzen. Auf den Felsbereichen mit ihren Spalten und unterschiedlich exponierten Flächen wird sich in unterschiedlichem Maße eine an extreme Standortbedingungen angepasste Vegetation entwickeln. In dem Mosaik aus offenen Felsen und Bereichen mit zumeist lückiger Vegetation werden sich verschiedene Tierarten ansiedeln und die Felswände als Lebens- und oder Nahrungsraum nutzen.

### Fläche:

Die im Vorhabensgebiet, mit einer Gesamtfläche von 29,3 ha, als Acker- bzw. Grünland genutzte Fläche wird durch die Gewinnung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine Wiedernutzbarmachung der Gewinnungsfläche als landwirtschaftliche Fläche ist nicht geplant. Stattdessen soll hier langfristig ein oligotropher Steinbruchsee mit einer Fläche von 19,3 ha nach der Beendigung der Gewinnung entstehen. Die gesamte Abbaufäche wird von Betriebsstreifen umgeben, auf dem auf einer Fläche von 1,6 ha die Anpflanzung von Hecken und auf 0,9 ha die Entwicklung von Saumvegetation und Hochstauden vorgesehen ist. Auf der übrigen Fläche kann sich an den tlw. steilen Tagebauwänden eine Fels- bzw. Pioniervegetation entwickeln, ebenso wie auf den verbleibenden Bremen, auf denen ebenfalls zu mindestens temporäre Kleingewässer entstehen können.

### Boden:

#### **Mechanische Belastung von Boden**

Ein etwa 10 m breiter Streifen auf der Süd-, Südost- und Nordostseite des geplanten Abbaufelds wird als Betriebsstreifen in Anspruch genommen und durch Befahrung mechanisch belastet. Dies hat eine Verdichtung des Bodens und damit eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf etwa 1,5 ha zur Folge.

#### **Verlust von Boden (Deckschicht)**

Vorhabensbedingt werden 29,4 ha Oberboden abgetragen, um das Wertgestein freizulegen. Bei dem Verlust des Bodens gehen auch die Bodenfunktionen (Funktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung, Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe, Funktion als Archiv der Naturgeschichte) verloren. Die Bodenfunktion als Standort für natürliche Vegetation wird verändert. Nach dem Abtrag der Bodendecke verbleibende Teilflächen mit geringmächtigen Resten bieten bessere Ansiedlungsmöglichkeiten für seltene Pflanzenarten und -gesellschaften als die im Abbaufeld vorherrschenden Böden mit gutem Nährstoffangebot und ausgeglichenem Wasserhaushalt.

Gleiches gilt für freigelegte Felsstandorte mit einsetzender Rohbodenentwicklung.

#### **Entstehung von Unterwasserböden**

Nach Abschluss der Gesteinsgewinnung im Abbaufeld „Gollenberg“ wird hier aufgrund des sich anstauenden Niederschlagswasser ein See entstehen. Der endgültige Wasserstand des Sees

ist voraussichtlich nach etwa 35 Jahren erreicht, seine Fläche wird dann circa 19 ha betragen. Hier werden sich langfristig Unterwasserböden entwickeln.

### **Entstehung vegetationsfähiger Bereiche durch Bodenauftrag/ Bodenentwicklung auf anthropogenen Ablagerungen**

Die Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ wird sukzessive mit Abraum und unwertem Material aufgefüllt und zum Zwecke der Rekultivierung mit Oberboden aus dem Abbaufeld „Gollenberg“ abgedeckt. Durch die Anlage der Innenkippe können Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden. Je nach Oberflächenbeschaffenheit (Oberboden, Abraum oder unwertes Material) werden die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Standort für Kulturpflanzen sowie für natürliche Vegetation in unterschiedlichem Maße wieder erfüllt.

### **Einsetzen bodenbildender Prozesse**

Nach Beendigung des Abbaus bleibt (in den nicht von Wasser bedeckten Bereichen des Tagebaus) freigelegtes Felsgestein zurück. Je nach Neigung der Flächen können hier in unterschiedlichem Maße natürliche Bodenbildungsprozesse einsetzen. Die charakteristischen Tagebauböden sind sogenannte Syroseme mit einer in der Regel < 2 cm starken Schicht aus Feinmaterial (Pflanzenreste, Produkte mechanischer Verwitterung) über dem anstehenden Gestein. Weiterentwicklungen zu naturnahen Rohböden sind in der Literatur bislang nicht beschrieben; offenbar erfordern sie sehr lange Zeiträume. Die Syroseme können den Rohböden natürlicher Felsstandorte (Ranker) aber ähnlich sein und wie diese besondere Bedeutung als Standorte natürlicher Vegetation haben. Die Erfüllung weiterer Bodenfunktionen ist in diesen Bereichen nicht oder nur in stark eingeschränktem Maße zu erwarten.

### Wasser:

### **Entstehung von Kleingewässern im Abbaufeld „Gollenberg“**

Wie im Tagebau „Ellenberg“ ist auch im Abbaufeld „Gollenberg“ mit der Bildung eines Teiches an der Steinbruchsohle sowie mit temporären Kleingewässern in Hohlformen auf Bermen und an den Wandfüßen zu rechnen.

### **Verlust von Quellbereichen**

Durch die geplante Abgrabung werden drei Quellbereiche des Molkenbachs bzw. eines seiner Zuläufe in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um eine gefasste und zwei ungefasste Sickerquellen, die sich am südöstlichen Rand der geplanten Abbaufäche befinden.

### **Entstehung eines Sees (oligotropher Steinbruchsee)**

Nach Beendigung des Abbaus und der damit verbundenen Einstellung der Wasserhaltung wird sich der Tagebau sukzessive mit Wasser füllen und einen etwa 19 ha großen See bilden. Entsprechend den im Hydrogeologischen Gutachten des RBPLs dargestellten Berechnungen ist bei zugrunde Lage der mittleren Niederschlagsverhältnisse im Gebiet und rechnerisch ermittelter Verdunstungsraten mit einer Dauer von ca. 35 Jahren bis zur vollständigen Füllung des Sees zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Wasser am Ostrand des Tagebaus in den Zulauf des Molkenbachs abfließen. Der Überlauf des Sees wird auf einer Höhe von ca. 435 m ü. NN. erfolgen, so dass sich der Seewasserspiegel auf diesem Niveau befinden wird. Die maximale Tiefe des Sees wird folglich etwa 35 m betragen.

### **Beeinflussung der Wasserführung des Molkenbachs bzw. seines Zulaufs während der Betriebsphase**

Während der Betriebsphase wird das sich im Abbaufeld „Gollenberg“ sammelnde Wasser in den östlich der geplanten Erweiterung entspringenden Zulauf des Molkenbachs eingeleitet. Bei einer geregelten Ableitung des Wassers mittels Pumpen sind keine wesentlichen Veränderungen in der Wasserführung des Baches zu erwarten.

### **Trübungen des Wassers im Zulauf des Molkenbachs**

Während der Betriebsphase wird der jeweilige Pumpensumpf derart gestaltet, dass ein Absetzen von Trübstoffen gewährleistet ist. Eine relevante Trübung des Gewässers wird damit vermieden. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Absetzbecken angelegt.

### **Beeinflussung des Wasserhaushalts nach der Einstellung der Gewinnung**

Durch die Bildung des Sees verändert sich der zum Vorfluter gerichtete Abfluss gegenüber dem heutigen Betriebszustand von 5,07 l/s (Interflow und oberirdischer Abfluss) zu einem Überlauf des Sees in Höhe von 5,71 l/s. Die Grundwasserneubildung wird weiterhin 0,73 l/s betragen. Die Verdunstung wird sich gegenüber dem Betriebszustand reduzieren (von 4,65 auf 4,0 l/s). Durch einen durch den offenen Tagebau erzeugten Absenkungstrichter für das Grundwasserniveau lokal eintretende Veränderungen des Grundwasserstandes, die sich wiederum auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope auswirken könnten, sind aufgrund der geringen Gebirgsdurchlässigkeit nur im Nahbereich des Tagebaus (max. 30 m) zu erwarten.

### **Beeinflussung der Wasserführung des Molkenbachs bzw. seines Zulaufs nach der Einstellung der Gewinnung**

Mit Beendigung der Gesteinsgewinnung im Abbaufeld „Gollenberg“ wird auch die Wasserhaltung und damit die Einleitung von Wasser in den Zulauf des Molkenbachs eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt wird sich demnach die Wassermenge im Zulauf des Molkenbachs verringern, da kein Oberflächenwasser und Interflow aus dem Areal des geplanten Abbaus zugeführt wird. Im Betriebszustand ist von einem Abfluss (Interflow und oberirdischer Abfluss) aus dem Abbaufeld „Gollenberg“ von 5,07 l/s auszugehen. Mit der Beendigung der Wasserhaltung wird dieser Abfluss in den Zulauf des Molkenbachs ausbleiben. Erst nach vollständiger Füllung des Tagebaus und dem dann eintretenden Überlaufen des Wassers aus dem entstandenen See in den Zulauf wird sich der Abfluss gegenüber dem Betriebszustand leicht erhöhen (auf dann 5,71 l/s).

Nach Betriebsende wird es ca. 35 Jahre bis zur vollständigen Füllung des Tagebaus dauern. Dementsprechend wird die Wassermenge im Zulauf des Molkenbachs über einen Zeitraum von etwa 35 Jahren verringert. Durch den Betrieb „Gollenberg“ sind etwa 18,6 % des 1,75 km<sup>2</sup> großen Einzugsgebiets betroffen. Betrachtet man das Gesamteinzugsgebiet des Molkenbachs von 4,887 km<sup>2</sup>, so sind durch die geplante Erweiterung lediglich 6,7 % betroffen.

Der heute am Standort beginnende Graben wird, wie bisher, nur zeitweise Wasser führend sein, allerdings kann sich diese Menge reduzieren.

Der dauerhaft Wasser führende Mittel- und Unterlauf des Seitenastes des Molkebaches wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Das sich unter dem See durch Versickerung in das angrenzende Gestein bildende Grundwasser wird weiter östlich dem eingetieften Bach zusickern.

#### Klima/Luft:

Es sind keine wesentlichen bau-/ betriebsbedingten Wirkungen und keine wesentlichen anlagenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch die Staubemissionen wurde eine Staubimmissionsprognose durchgeführt (Anlage 5.3 des RBPLs). Hierbei wurden die Immissionen an drei Punkten (an einem Wohnhaus nördlich von Gollenberg, am Ortseingang Gollenberg und an der Heinrich-Hertz-Kaserne) prognostiziert. Staubemissionen entstehen beim Abbau der Überdeckung, bei der Gewinnung des Haufwerks und beim Transport und der Aufbereitung des Materials.

Die Aufbereitung des Materials auf dem Betriebsgelände und das Transportkonzept werden sich vorhabensbedingt nicht verändern, entsprechend dem Abbaufortschritt werden sich nur die Transportwege verändern.

Die Berechnungen ergaben, dass die Richtwerte für die Konzentration ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und die Deposition ( $0,35 \text{ g}/[\text{m}^2 \text{ d}]$ ) von PM10 auch bei Beachtung einer Vorbelastung sicher eingehalten werden.

### Landschaft:

Insgesamt entspricht das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes dem Leitbild für waldbetonte Mosaiklandschaften.

Landschaftsbildeinheit	Störfaktoren	Visuelle Bedeutung
<b>Steinbruch „Ellenberg“ inkl. Betriebsgelände</b>		
Offen gelegte Felswände, Abraumhalden und Haufen aus gelagertem Gesteinsmaterial. An nicht beanspruchten Stellen lückiger Pflanzenwuchs, teilweise Gehölze. Im südlichen Bereich stark anthropogen geprägtes Betriebsgelände, dieses nur von Süden her (von Ellenberg kommend) sichtbar. Auf der Nord-, Nordwest- und Ostseite ist das Steinbruchgelände von vegetationsbestandenen Erdwällen umgeben, die Einsehbarkeit ist gering.	Anthropogene Überprägung, insb. im südlichen Bereich durch die Betriebseinrichtungen. Lärmbelastung vom Gesteinsabbau, den Betriebseinrichtungen und den Transportfahrzeugen.	gering
<b>Wald östlich des Steinbruchs</b>		
Kleinflächiger Fichtenforst, durch das weitgehende Fehlen strukturierender / auflockernder Laubgehölze und den gering ausgeprägten Unterwuchs strukturarm.	Strukturarm, Lärmbelastung durch den Steinbruchbetrieb.	mittelgering
<b>Waldflächen nördlich der K 7</b>		
Linear ausgebildeter Wald entlang des Wirtschaftsweges und Waldfläche am nördlichen Rand des geplanten Abbaufelds, von Acker- und Grünland umgeben. Durch artenreiche Zusammensetzung sehr strukturreich. Große Naturnähe, forstliche Bewirtschaftung nicht direkt ersichtlich oder fehlend. Abwechslungsreiches Relief; über nicht befestigte, in die Umgebung eingepasste Waldwege zugänglich. Waldflächen tragen maßgeblich zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild bei.	Im südlichen Bereich Lärmbelastung durch die K 7 und den Steinbruchbetrieb.	hoch
<b>Staatsforst Birkenfeld und angrenzende Waldbestände</b>		
Überwiegend Buchenwald mit dichtem Unterwuchs aus Jungbuchen, im nördlichen Bereich Laubmischwälder, von Wiesen unterbrochen. Insb. durch die stark strukturierten Waldränder und den teilweise dichten Unterwuchs strukturreich und naturnah wirkend. Kleinere, weitgehend naturnahe Bachläufe und	Geringe Lärmbelastung durch den Steinbruchbetrieb.	hoch

Landschaftsbildeinheit	Störfaktoren	Visuelle Bedeutung
<p>quellige Bereiche beleben das Landschaftsbild und tragen zu einer naturnahen Wirkung bei.</p> <p>Die Laubwälder werden im mittleren Bereich von einem Fichtenwald unterbrochen. Dieser ist aufgrund des dichten Wuchses und des weitgehend fehlenden Unterwuchses dunkel und strukturarm.</p>		
<p><b>Offenlandbereiche</b></p>		
<p>Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen mit eingestreuten Einzelbäumen und linearen Gehölzen als raumgliedernde / -begrenzende Elemente. Mittlere bis hohe Strukturvielfalt, vielfältiger Wechsel verschiedener Struktur- / Nutzungstypen, vielfältige Raumwirksamkeit. Wechsel unterschiedlicher Sichtbeziehungen; in den Tälern Gehölzstrukturen, Waldränder und Geländeerhebungen als sichtbegrenzende Elemente (mittlere Sichtweite), von den Erhebungen – insb. von den Wegen nordwestlich und östlich des Abbaufelds „Gollenberg“ – weite Sichtbeziehungen über die umgebenden, teilweise bewaldeten Hügel. Ästhetisch wertvolle Aspekte durch blütenreiches Grünland, die geschwungenen Geländeformen und den Strukturreichtum der Gehölze und Waldränder.</p>	<p>Im südlichen Bereich verkehrsbedingte Lärmbelastung durch die K 7 (geringe Störwirkung, nur im Nahbereich wirksam) und den Steinbruchbetrieb</p>	<p>hoch</p>

### Kultur- und Sachgüter:

#### **Verlust von Landwirtschaftsfläche**

Im Abbaufeld „Gollenberg“ gehen durch das Vorhaben knapp 28 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Davon weisen 13 ha ein hohes Ertragspotential, 11 ha ein mittleres und 3 ha ein geringes Ertragspotential auf. Etwa 1 ha ist ohne Bewertung.

#### **Verlust von Waldfläche**

Durch die Flächeninanspruchnahme im Abbaufeld „Gollenberg“ sind etwa 1,8 ha Wald mit reicher Heckenstruktur betroffen. Es handelt sich um Waldbestände, die forstwirtschaftlich von geringer Bedeutung sind, jedoch eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen.

#### **Auswirkungen auf Gebäude durch Sprengerschütterungen**

Die an einem Gebäude auftretenden Sprengerschütterungen werden nach DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen (Teil 3: „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) beurteilt. Die Rahmen des RBPLs erstellte Erschütterungsprognose ergibt, dass die maximal zu erwartende Schwinggeschwindigkeit an den Gebäuden in der Umgebung des Steinbruchs deutlich unterhalb des in DIN 4150 angegebenen Grenzwertes liegt. Auswirkungen auf Gebäude sind nicht zu erwarten.

## **Verlust von Wegen**

Bei den betroffenen Wegen handelt es sich um Wirtschaftswege, die nicht Bestandteil der ausgewiesenen Rad- und Wanderwege bzw. Nordic-Walking-Routen sind und keine Bedeutung für die Vernetzung der Ortschaften untereinander haben.

Die K 7 wird temporär verlegt, wird aber entsprechend ihres jetzigen Verlaufs mit einem Brückenbauwerk wiederhergestellt.

### 2.2.7.11 Bewertung des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Maßnahmen des Rahmenbetriebsplans und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt. Um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit auf die Umwelt zu kompensieren, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die weiter unten aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden durch den

- M 1: Getrennten/r Ausbau von Ober- und Unterboden
- M 2: Berücksichtigung störungsempfindlicher Zeiten / Vermeidung individueller Verluste von Tieren
- M 4: Erhalt von Altbäumen

vermieden bzw. gemindert.

Für nicht vermeidbare oder verminderbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der Umwelt werden die nachstehend aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt:

- M 3: Anlage einer Wallhecke / Anpassung der Ausdehnung
- M 5: Anlage von Lerchenfenstern
- M 6: Anlage von Brachestreifen
- M 7: Gehölzpflanzungen
- M 8: Umwandlung von Acker in Grünland
- M 9: Extensivierung der Grünlandnutzung
- M 10: Entwicklung artenreicher Saumvegetation
- M 11: Verbesserung der Lebensraumstruktur für die Zauneidechse
- M 12: Ökologische Aufwertung des Molkenbachs
- M 13: Anlage von Wanderbiotopen
- M 15: Gehölz- und Grünlandentwicklung auf der Innenkippe
- M 16: Bereitstellung von Felsnischen
- M 17: Abschließende Gestaltung der Felswände

Diese sind im Einzelnen im Kapitel 7 der Umweltverträglichkeitsstudie des RBPLs beschrieben.

Diese Maßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und im weiteren Sinne der Rekultivierung des Tagebaus und seiner Erweiterung. Die Rekultivierung des bestehenden Tagebaus „Ellenberg“ sowie des Abbaufeldes „Gollenberg“ erfolgt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Die im Zusammenhang mit dem Tagebau „Ellenberg“ bestehenden Rekultivierungsverpflichtungen und –pläne (i. S. d. Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) werden in der Umweltverträglichkeitsstudie des RBPLs dargestellt. Diese werden sich zeitlich verzögern (abschließende Gestaltung des Betriebsgeländes/ Renaturierung des verrohrten Mörsbachs) bzw. räumlich verlagern (Entstehung eines Sees).

Das Rekultivierungsziel für beide Abbaufelder besteht in der Entwicklung eines strukturreichen, einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietenden Geländes, wobei insbesondere die Lebensraumansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Arten Beachtung finden sollen.

Die Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ wird entsprechend der natürlichen Geländemorphologie modelliert. Der höchste Punkt wird auf einer Geländehöhe von etwa 490 m über NN liegen, von wo sie leicht abfallend in das umgebende Gelände übergeht. Der im Feld „Gollenberg“ abgetra-

gene, kulturfähige Boden wird auf der Innenkippe im Tagebau „Ellenberg“ zur Rekultivierung eingesetzt. Dies ermöglicht die Entwicklung von Extensivwiesen, die mit Mahdgut resp. Wiesendrusch von artenreichen Wiesen der Umgebung angesät werden. Auf den entstehenden Böschungen bzw. in den Randbereichen der Innenkippe werden Gehölzbestände angelegt bzw. sich entwickeln, wobei ein für eine Ansiedlung der Feldlerche ausreichender, unzerschnittener Offenlandbereich erhalten wird.

Im Abbaufeld „Gollenberg“ wird im südwestlichen Bereich eine Anschüttung der Bermen erfolgen, sodass eine flach geneigte Böschung entsteht. Diese wird später eine ökologisch wertvolle Flachwasserzone in dem nach Abbauende entstehenden See bilden. Die oberhalb der Wasseroberfläche gelegenen Bermen und Steilwände werden entsprechend den im bestehenden Tagebau vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gestaltet. Dies beinhaltet die Anlage von kleinen Vertiefungen auf den Bermen als Laichgewässer für Amphibien sowie die Anlage von Felsnischen als Brutplatz für den Uhu. Des Weiteren werden in den felsigen Bereichen die Mauereidechsen geeigneten Lebensraum finden.

Gehölzbestände werden im Abbaufeld „Gollenberg“ am nordwestlichen Gebietsrand auf dem dort geplanten Erdwall entwickelt.

Das LGB kommt nach Prüfung der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und der geplanten, oben aufgeführten Maßnahmen zu der Überzeugung, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und damit auf die Umwelt zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren. Damit ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

### **2.2.8 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die EU hat mit dem Erlass der FFH - Richtlinie und der Vogelschutz (VS) - Richtlinie neben dem Schutzgebietssystem Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH - Richtlinie für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - Richtlinie für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutzprüfung wurde als Bestandteil der UVS des RBPLs aufgestellt.

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erhebungen im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages des RPBLs wurden 18 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, darunter 12 Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Breitflügelfledermaus
- Nymphenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Wildkatze
- Haselmaus
- Mauereidechse
- Zauneidechse
- Kreuzkröte
- Geburtshelferkröte

Pflanzenarten, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Fische, aquatische Käfer und Schnecken sowie Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Zu terrestrischen Käfern wurde keine eigene Erhebung durchgeführt. Anhang IV-Arten dieser Gruppe, die in Rheinland-Pfalz vorkommen, sind der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*). Vorkommen dieser seltenen Arten sind in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets nicht bekannt ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de)), so dass ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zudem sind im Vorhabensbereich keine für diese Arten geeigneten Brutbäume vorhanden.

Gleiches gilt für die Säugetierarten Feldhamster, Wolf, Fischotter und Europäischer Nerz. Für Biber und Luchs liegen Nachweise für die topographischen Karten 6308 und 6309 vor ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de)), ein dauerhaftes Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist aber ausgeschlossen.

#### Europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen wurden 71 Vogelarten erfasst. Davon werden acht Arten im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannt (vgl. nachfolgende Auflistung).

<b>Brutvogel</b>	<b>Nahrungsgast / Durchzügler</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>• Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>• Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>• Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>• Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</li> </ul>

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz - Richtlinie sind für diese Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Elf aller nachgewiesenen Vogelarten wurden als Nahrungsgast oder Durchzügler, also ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet, erfasst.

Für jede der oben aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des Fachbeitrags des RPBLs zum Artenschutz geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

### 2.2.9 **Bewertung und Abwägung**

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder Einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt an Hand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

### 2.2.9.1 **Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in folgenden Kapiteln stichpunktartig zusammengefasst. Es folgt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkt, nachdem ggf. die Rückäußerungen der Antragstellerin berücksichtigt wurde.

#### 2.2.9.1.1 Gebietskörperschaften

##### *Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld mit Schreiben vom 19.06.2015*

Die Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) Birkenfeld stimmt nur unter Berücksichtigung einer neuen Trassenführung der K 7 und K 5 zu. Der hier zu Grunde liegende Sachverhalt wird in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Ellenberg vom 03.06.2015 dargelegt, auf die in der Stellungnahme der VGV hingewiesen wird.

Hierzu hat die Antragstellerin, wie folgt, Stellung genommen:

Bereits im raumordnerischen Entscheid hat die Kreisverwaltung Birkenfeld festgestellt, dass mit der Verlagerung des Abbaus auf die Gemarkung Gollenberg keine Zunahme der Verkehrsbelastungen auf den Kreisstraßen K 5 und K 7 erfolgen wird. Die Entlastung der Bürger von Ellenberg, Gollenberg und Birkenfeld von Schwerlastverkehr durch eine Neuordnung des Verkehrsgeschehens wird als Zukunftsaufgabe des Straßenbaulastträgers und des Landesbetriebes Mobilität gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Ortsgemeinden gesehen. Diese öffentliche Aufgabe wird durch das Vorhaben der Tagebauerweiterung und die Maßnahmen an der K 7 in keiner Weise betroffen. Alle vorstellbaren Alternativen bleiben uneingeschränkt möglich.

Diese Stellungnahme der Antragstellerin deckt sich mit der Rückäußerung der Antragstellerin zu der Stellungnahme der Ortsgemeinde Ellenberg vom 03.06.2015. Somit wird auf die Begründung und Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme Ortsgemeinde Ellenberg vom 03.06.2015 verweisen.

##### *Ortsgemeinde Ellenberg mit Schreiben vom 03.06.2015*

In ihrer Stellungnahme teilt die Ortsgemeinde Ellenberg mit, dass sie seit Jahren eine Ortsumgehung der Ortslage anstrebt, um eine Verringerung des Durchgangsverkehrs auf der innerörtlichen Trasse der K5 zu erreichen und damit eine Entlastung der Anwohner herbeizuführen. Aufgrund der bergrechtlichen Planungen hat sie das LBM Bad Kreuznach und die Kreisverwaltung Birkenfeld kontaktiert, damit das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Bau einer Ortsumgehung von Ellenberg wiederaufgenommen wird. Das grundsätzliche Ergebnis, ob der Bau dieser Umgehung auf einer Trasse südlich der Ortslage aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen machbar ist, wird frühestens im Frühjahr 2016 vorliegen. Zudem befürchtet sie im Gegensatz zu den Darstellungen des RBPIs, dass der Verkehr in Zukunft, insbe-

sondere der Schwerlastverkehr, zunehmen könnte, so wie es die Bürger der Ortsgemeinde in der Vergangenheit erfahren haben. Weiterhin haben sich die Ellenberger Bürger mehrheitlich negativ zu einer Verlängerung der bestehenden Pachtverträge der gemeindeeigenen Flurstücke geäußert, die im Vorhabensgebiet liegen, wenn es nicht zu einer deutlichen Verkehrsentslastung in Ellenberg kommt. Weiterhin weist die Ortsgemeinde darauf hin, dass eine Verlängerung der bestehenden Pachtverträge über das Jahr 2021 hinaus fraglich ist, wenn keine Entlastung der Bürger erfolgt.

Hierzu hat sich die Antragstellerin wie folgt geäußert:

Bereits im raumordnerischen Entscheid hat die Kreisverwaltung Birkenfeld festgestellt, dass mit der Verlagerung des Abbaus auf die Gemarkung Gollenberg keine Zunahme der Verkehrsbelastungen auf den Kreisstraßen K 5 und K 7 erfolgen wird. Die Entlastung der Bürger von Ellenberg, Gollenberg und Birkenfeld von Schwerlastverkehr durch eine Neuordnung des Verkehrsgeschehens wird als Zukunftsaufgabe des Straßenbaulastträgers und des Landesbetriebes Mobilität gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Ortsgemeinden gesehen. Diese öffentliche Aufgabe wird durch das Vorhaben der Tagebauerweiterung und die Maßnahmen an der K 7 in keiner Weise betroffen. Alle vorstellbaren Alternativen bleiben uneingeschränkt möglich. Ergänzend zu den diesen Ausführungen lässt sich noch Folgendes anmerken: Entgegen der Auffassung des Landesbetriebs Mobilität bedarf es keiner erneuten Sondernutzungserlaubnis für die bestehenden Zufahrten 6308025 und 6308036 gemäß § 43 Abs. 1 LStrG RP. Die Anlage einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gilt zwar als Sondernutzung. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG RP ist auch die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Die Zufahrten werden jedoch nicht verändert. Eine Erhöhung der Kapazitäten und Produktionsmengen ist weder beantragt noch vorgesehen. Das Abbaufeld wird zwar um 25 ha erweitert. Dadurch verlagert sich jedoch allein der jeweilige Standort des Abbaus. Ein wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr ist damit jedoch nicht verbunden. Insoweit reichen die bestehenden Zufahrtsrechte aus.

Im weiteren Verlauf des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren teilte das LBM Bad Kreuznach dem LGB mit Schreiben vom 07.08.2017 mit, dass eine Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis kommt, dass keine naturschutzfachlichen Gründe vorliegen, die einem Bau einer Umgehung südlich der Ortslage Ellenberg entgegenstehen. Da das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Bau dieser Ortsumgehung weitergeführt wird sowie nach den Ausführungen des RBPLs sich die jährliche Fördermenge nicht erhöht und somit der Schwerlastverkehr, auf Grund des Abtransportes nicht zunimmt, sind die Befürchtungen der Ortsgemeinde Ellenberg unbegründet.

*Verbandsgemeindewerke Birkenfeld vom 20.05.2015*

Die Verbandsgemeindewerke teilen mit, dass angrenzenden nördlich des Abbaufeldes, in einem Abstand von 90 m, eine überörtliche Wasserleitung verläuft und die Sicherung der Leitung bei den Gewinnungsarbeiten zwingend zu beachten ist. Diesem Sachverhalt wurde in diesen

Beschluss durch eine entsprechende Nebenbestimmung Rechnung getragen. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

#### 2.2.9.1.2 Behörden

##### • **Stellungnahmen zu Verkehr, Landesplanung und Agrarstruktur**

*Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Verkehr- vom 05.05.2015*

Für den Geschäftsbereich Verkehr gibt der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz „Fehlanzeigen“ als Stellungnahme zum geplanten Vorhaben ab.

*Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.05.2015*

In seiner Stellungnahme teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass die Belange der Bundeswehr zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des Tagebaus.

*Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) vom 06.05.2015*

Das DLR teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung bestehen und keine Planungen des DLRs in diesem Bereich bestehen bzw. vorgesehen sind.

*Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 04.08.2015*

Die Geschäftsstelle teilt mit, dass ihre Anregungen, die sie Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens vorgebracht hat, vollumfänglich in den RBPL übernommen wurde. Der derzeit gültige Raumordnungsplan weist das Vorhabensgebiet als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau aus, sodass aus Sicht der Regionalplanung dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

*Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz -Dienststelle Trier- vom 20.05.2015*

Die Landwirtschaftskammer führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen aus:

- Kompensationsflächen (extern) M5 – M9, M11 werden kritisch gesehen
  - Hinweis auf §15 Abs. 3 BNatSchG
  - Die Maßnahmen werden in der geplanten Form abgelehnt
- Rekultivierung: Steinbruchsee
  - Fläche geht der Landwirtschaft verloren
- Hinweis: „So wird in § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange gestärkt.“

Hierzu hat sich die Antragstellerin wie folgt umfänglich geäußert:

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im notwendigen Umfang. Der Flächenbedarf ergibt sich in erster Linie durch artenschutzrechtliche Belange. Aufgrund der räumlichen Bindung von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen, ist die Flächenverfügbarkeit eingeschränkt. Zudem wird die Auswahl möglicher Maßnahmenflächen über die Lebensraumansprüche der Zielarten eingeschränkt.

Soweit möglich wurden Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen lokalisiert (M3, M4, M12, M13 - M18).

Die Maßnahmen M5, M6, M8, M9 und M11 dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. Offenland-Arten (Feldlerche, Zauneidechse) bzw. von Arten der halboffenen Kulturlandschaft (Turteltaube, Grünspecht, Neuntöter), die neben einzelnen Gehölzen auch Offenlandbereiche benötigen.

Eine Umsetzung von Maßnahmen für diese Arten auf gehölzbestandenen Flächen würde die Rodung der dortigen Gehölze beinhalten und dementsprechend einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufwerfen. Nicht mit Gehölzen bestandene Flächen, die gleichzeitig keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sind in unserer Landschaft allenfalls kleinräumig zu finden.

Insbesondere mit den Maßnahmen M5 und M6 wurde auf produktionsintegrierte Kompensation (PIK) zurückgegriffen. Auch die Maßnahmen M8 und M9 schließen eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht aus, der Erhalt von Grünland erfordert eine entsprechende Bewirtschaftung.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG lautet: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen“. Laut Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegen die Ackerzahlen im Vorhabensbereich zwischen 20 und 40 bzw. zwischen 40 und 60. Die betroffenen Böden sind demnach nicht als „besonders geeignete Böden“ anzusprechen.

Die genaue Lage der Maßnahmenflächen wird im Zuge der Erstellung der Hauptbetriebspläne erfolgen. Unter Beachtung der räumlichen Bindung von CEF-Maßnahmen sowie der Lebensraumansprüche der Zielarten wird hierbei auch ein möglichst weitgehender Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung angestrebt. Es wird geprüft, inwieweit nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen als Maßnahmenflächen geeignet sind. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird die Lokalisierung der Maßnahmen auf Flächen mit möglichst geringer landwirtschaftlicher Eignung (sowohl bzgl. der Ackerzahl als auch bzgl. Erreichbarkeit/ Schlaggröße) angestrebt. Flächenvorschläge ortsansässiger Landwirte werden auf ihre Eignung als Maßnahmenflächen geprüft werden.

#### Rekultivierung

Für das Abbaufeld „Gollenberg“ ist als Folgenutzung der Natur- und Artenschutz vorgesehen, um den hohen naturschutzfachlichen Wert des Steinbruchs zu erhalten bzw. durch gezielte Maßnahmen zu fördern. Die Fläche für die Landwirtschaft geht in diesem Bereich dauerhaft verloren. Der Gesteinsabbau wird abschnittsweise erfolgen, auf den noch nicht in Anspruch genommenen Bereichen kann die Landwirtschaft bis zur Inanspruchnahme für den Steinbruchbetrieb fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins äußert sich die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK-RLP) dahingehend, dass sie weiterhin dem Flächenverlust durch die externen Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmt und verweist auf die o. g. Stellungnahme. Da die Antragstellerin die Inanspruchnahme von externen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen auf ein Minimum beschränkt und die Gewinnung von Rohstoffen standortgebunden ist, kann der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für externe Kompensationsflächen hingenommen werden. Weitere Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

*Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach vom 05.06.2015*

Der LBM Bad Kreuznach teilt in seiner Stellungnahme mit, dass den beantragten Planungen nicht zu gestimmt werden kann und verweist auf die Stellungnahme, die das LBM Bad Kreuznach zum Scopingtermin abgeben hat.

Zum Scopingtermin hat das LBM Bad Kreuznach wie folgt, Stellung genommen:

Durch die vorgesehene Erweiterung beabsichtigt die Basalt AG in die öffentliche Kreisstraße K 7 einzugreifen, indem diese temporär für den Bau eines Unterführungsbauwerkes gesperrt und der Verkehr umgeleitet wird. Der Bau der Unterführung stellt nach § 45 LStrG eine sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen dar und bedarf der Genehmigung des Baulastträgers, hier vertreten durch den LBM Bad Kreuznach. Die Sperrung der K 7 für den Bau der privaten Unterführung mit daraus abgeleiteter Umleitung des Verkehrs fällt unter den § 22 des LStrG (Bauverbot an öffentlichen Straßen). Hier müsste ggf. eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechender Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG in Verbindung mit § 43 LStrG erteilt werden. Darüber hinaus ist die Basalt AG derzeit über zwei Zufahrten an der K 5 zwischen den Netzknoten 6308025 und 6308036 in den Bereichen von Station 0,500 bis 0,515 und von 0,680 bis 0,690 verkehrlich über das Sondernutzungsrecht erschlossen. Beide Sondernutzungen sind kapitalisiert. Unabhängig davon wird aufgrund der geplanten Erweiterung um 25 ha nach § 23 LStrG eine Zustimmung für die Erweiterung und den verkehrlichen Abtransport über die bestehenden Zufahrten erforderlich, da die bauliche Anlage, der Steinbruch, wesentlich geändert wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir unsere Zustimmung bezüglich der zuvor beschriebenen straßenrechtlichen Belange, die alle auf dem LStrG fußen, noch nicht erteilen. Dies hat folgenden Hintergrund: Bereits im Vorfeld des jetzt laufenden Planfeststellungsverfahrens wurden mit dem Vorhabenträger, aber auch mit der Kreisverwaltung Birkenfeld, Gespräche geführt. Hierbei ging es darum, wie ggf. eine andere verkehrliche Anbindungskonzeption aussehen könnte. Unter anderem bietet sich die Möglichkeit an, die K 7 teilweise einzuziehen. Von unserem Hause ist ein Diskussionspapier erarbeitet worden, das einen Neubau der K 7 zwischen Gollenberg und der B 269 beinhaltet. Dafür könnte der alte Streckenbereich temporär aufgelassen werden mit der Option, dass der Steinbruchbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt wieder einen Trassenkorridor zur Verfügung stellen müsste. Die Unterführung wäre dann entbehrlich und der Abbaubereich könnte ausgedehnt werden. Darüber hinaus könnte über die neue K 7 auch die Situation in Ellenberg entschärft werden, wenn der zukünftige Ziel- und Quellverkehr nicht mehr über Ellenberg, sondern über die zuvor angesprochene neue Kreisstraße zur B 269 gelangen könnte. Über diese grundsätzlichen Überlegungen wurden mit der Kreisverwaltung und auch dem Steinbruchbetreiber erste Gespräche geführt. Der Gesprächsprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Bevor wir uns abschließend im Verfahren äußern werden, bedarf es einer Konkretisierung der derzeit laufenden Gespräche. Zuletzt hatten wir diesbezüglich noch mal eine Unterredung mit der Kreisverwaltung. Diese beabsichtigte, weiterführende Einzelgespräche mit den betroffenen Kommunen Ellenberg und Gollenberg zu führen.

Hierzu hat sich die Antragstellerin in ihrer Erwiderung zu der Stellungnahme des LBM Bad Kreuznach vom 05.06.2015 folgendermaßen geäußert:

Es handelt sich bei der Erweiterung um das Abbaufeld „Gollenberg“ um ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans. Der Planfeststellungsbeschluss hat sog. Konzentrationswirkung. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nicht mehr notwendig. Nur soweit gemäß § 57b Abs. 3 S.3 BBergG für Folgemaßnahmen selbst ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, gilt der Vorrang des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens insoweit nicht. Erfasst sind demnach vom Planfeststellungsverfahren straßenrechtliche Entscheidungen, soweit die Maßnahmen Teil des Gesamtvorhabens sind. Die Beteiligung der Fachbehörden erfolgt allein nach § 54 Abs. 2 BBergG. Eine originäre oder interne Zustimmung der Fachbehörden und damit auch des Landesbetriebs Mobilität zum Beispiel gemäß §§ 22, 23 LStrG RP ist deshalb zweitrangig. Ausgenommen ist die sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG. Die Maßnahmen zur Untertunnelung der K 7 zwecks Anlage einer Förder- und Verbindungsstrecke zwischen

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

dem Abbaufeld „Gollenberg“ und den weiterhin im Abbaufeld „Ellenberg“ befindlichen Produktionsanlagen wirkt, von der Herstellung abgesehen, nicht auf die straßenmäßige Benutzung der K 7 ein. Es handelt sich deshalb nicht um eine Sondernutzung, sondern – sofern nicht § 905 Satz 2 BGB greifen sollte – um eine privatrechtliche und durch gesonderte Nutzungsvereinbarung zu regelnde Benutzung fremden Eigentums (vgl. Marschall, FStrG, § 8, Rn. 46). Unser Vertragspartner ist der Träger der Straßenbaulast, Kreis Birkenfeld vertreten durch Landesbetrieb Mobilität als Untere Straßenbaubehörde. Der Abschluss dieser Vereinbarung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Straßenbaulastträgers. Der Kreis hat bereits im Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 29.03.2012 seine Zustimmung signalisiert und auch einer vorübergehenden Sperrung der K 7 während der Bauarbeiten zugestimmt. Die Auffassungen zum Neuantrag einer Straßenzulassung können wir nicht teilen. Es bedarf keiner erneuten Sondernutzungserlaubnis für die bestehenden Zufahrten 6308025 und 6308036 gemäß § 43 Abs. 1 LStrG RP. Die Anlage einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gilt zwar als Sondernutzung. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG RP ist auch die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge. Die Zufahrten werden nicht verändert. Das Abbaufeld wird zwar um 25 ha erweitert, es verlagert sich jedoch allein der Standort des Abbaus. Ein wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr ist damit nicht verbunden. Insoweit reichen die bestehenden Zufahrtsrechte aus. Bei unserem Vorhaben bedarf es keiner Zustimmung nach § 23 LStrG RP im Hinblick auf die Erweiterung des Tagebaus. Bei dem bergrechtlichen Bodenschatzabbau handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage. Die Fiktion des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBauO<sup>28</sup> RP findet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBau RP auf Bergbauvorhaben keine Anwendung. Das Landestraßengesetz erstreckt lediglich das Bauverbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m Satz 2 LStrG RP auch auf größere Abgrabungen. Die Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bergbehörde. Abzuwägen sind wegerechtliche Belange, d.h. vor allem die Erhaltung der Straßensubstanz und Straßenbaumaßnahmen sowie das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Somit liegt die Entscheidung über die Sperrung und Umleitung der K 7 während des Baus der Unterführung der K 7 nach § 41 LStrG RP und über die für die Abbauarbeiten und Anlegung der Unterführung erforderliche Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 22 Abs. 5 LStrG RP allein bei der Planfeststellungsbehörde.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität - Bad Kreuznach (LBM-KH) vom 05.06.2015 und der Rückäußerung der Antragstellerin vom 04.08.2016 wurde nach mehreren bilateralen Gesprächen am 29.11.2016 ein Abstimmungstermin zwischen den jeweiligen Vertretern des LBM-KH und der Antragstellerin sowie dem LGB auf dessen Einladung durchgeführt.

Während dieser Gespräche und dem Abstimmungstermin wurden insbesondere die Voraussetzungen für die Untertunnelung der K 7 und die weitere Vorgehensweise besprochen, die für die Zustimmung des LBM-KH für den Bau und die Unterhaltung des Tunnels erforderlich ist.

Eine abschließende Stellungnahme des LBM-KH hat das LGB mit Schreiben vom 07.08.2017 erhalten, in der das LBM-KH mitteilt, dass mittlerweile die Voraussetzungen vorliegen, um den vorgelegten Planungen für die Untertunnelung der Kreisstraße K 7 zuzustimmen. Des Weiteren erhielt das LGB im Nachgang zur o. g. abschließenden Stellungnahme eine Stellungnahme des LBM-KH vom 08.08.2017. Die in dieser Stellungnahme vom 08.08.2017 formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

---

28 **LBauO:** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Am 18.10.2017 fand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Erörterungstermin nach § 73 VwVfG statt. Während dieses Termins wurde von dem anwesenden Vertreter des LBM-KH bestätigt, dass aus der Sicht des LBM-KH die Voraussetzungen gegeben sind, um die geplanten mit dem Abbauvorhaben verbundenen Baumaßnahmen durchführen zu können.

Somit ist die Zustimmung des LBM-KH zu dem bergbaulichen Vorhaben und der Umsetzung der Planungen des Rahmenbetriebsplans und Ergänzungen gegeben. Die Genehmigungen nach § 41 LStrG und § 22 Abs. 5 LStrG konnten erteilt werden (Ziffern 1.1.4 d) und e)). Weitere Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

*Industrie- und Handwerkskammer (IHK) Koblenz vom 10.06.2015*

Die IHK Koblenz teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aus ihrer Sicht und nach Abwägung aller Punkte keine ihrer Interessen dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

• **Stellungnahmen zum Schutzgut Boden:**

*Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) -Ingenieurgeologie- vom 01.06.2015*

In seiner Stellungnahme empfiehlt das Referat Ingenieurgeologie die Standsicherheit an der Grenze zwischen Gesteinsschichten Magmatit und Sediment (Profil 4) zu untersuchen. Hierzu sagt die Antragstellerin in einer Rückäußerung eine Standsicherheitsbetrachtung in dem entsprechenden Hauptbetriebsplan zu.

Diese Empfehlung wurde als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

*Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) -Boden- vom 01.06.2015*

In seiner Stellungnahme verweist das Referat Boden auf die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und führt aus, dass der im Zuge der Gewinnung zu entfernende Ober- bzw. Unterboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen und lagerichtig wieder einzubauen ist. In diesem Beschluss wird auf die o. g. DIN hingewiesen.

*Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 22.06.2015*

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, weist in ihrer Stellungnahme auf die Altablagerungsstelle „Ablagerungsstelle „Gollenberg“, Auf dem Ödeskopf, Reg.-Nr. 134-02 031-203“ hin, die in dem Gebiet kartiert ist, die die Rahmenbetriebsplangrenze umschließt. Die SGD Nord (WAB) stimmt hier dem Vorhaben unter der Bedingung zu, dass im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung rechtzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Stelle bzw. Vertreterin der SGD Nord (WAB) über die weitere

Vorgehensweise vorzunehmen ist. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss übernommen. Somit ist hier ein Benehmen hergestellt und weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

• **Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser:**

*Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) -Hydrogeologie- vom 01.06.2015*

In seiner Stellungnahme teilt das Referat Hydrogeologie mit, dass es keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben hat.

Weiterhin führt das Referat aus:

- In Gutachten keine Aussage zur Höhe des Eigenverbrauchs des gesammelten Wassers
  - „Insofern wird während der Betriebsphase doch eine Minderung des Abflusses im Molkenbach stattfinden.“
  - Annahme aus Vergleich Einleitgenehmigung und Zustrom: 50% Eigenverbrauch des natürlichen Zustroms in den Molkenbach
- Keine Angaben zu Grundwasserständen / Durchlässigkeitsbeiwerten
- Grundwasserbürtige aus Betriebsdaten abschätzen
- Keine Angaben zur möglichen Reichweite der Grundwasserabsenkung

Nach Aussage der Antragstellerin handelt es sich bei dem Gestein der Lagerstätte um einen Geringleiter und Grundwasserhemmer. „...Mit Beginn des laufenden Verfahrens wurde begonnen Niederschlagsdaten am Standort zu sammeln. Mit Genehmigung der Erweiterung wird ein Beweissicherungsprogramm ausgearbeitet, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und vor Ort dauerhaft umgesetzt. Die durch die Fachabteilung des LGB erhobenen Detailfragen werden dadurch mit konkreten Daten unterlegt und kontrolliert. Neben der internen Beweissicherung besteht somit auch eine externe. ...“

Die Ausarbeitung des genannten Beweissicherungsprogrammes wurde durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt.

*Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 22.06.2015*

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stimmt die WAB Koblenz der SGD Nord dem Vorhaben zu, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, die diese in ihrer Stellungnahme erläutert hat, beachtet werden:

1. Der Abbau hat nach den vorgelegten Plänen zu erfolgen.
2. Änderungen in der Ausführung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, und der Unteren Landespflegebehörde. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
3. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen voll verantwortlich.

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

4. Bei der Freilegung von Grundwasser sind die Abbauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die zuständige Kreisverwaltung ist umgehend zu informieren.
5. Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Untergrundes / Grundwassers, insbesondere durch die bei der Ausbeute eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen, ausgeschlossen ist. Das Lagern von Öl und Treibstoffen sowie das Betanken von Maschinen, Fahrzeugen und dergleichen innerhalb / außerhalb des Abbaugeländes hat entsprechend den geltenden Vorschriften zu erfolgen.
6. Das Abbaugelände ist abschnittsweise parallel zu dem Abbau entsprechend den Planunterlagen zu rekultivieren.
7. Die Auffüllung des Abbaugeländes hat ausschließlich mit dem vorhandenen, unbelasteten Abraummaterial und anschließendem Mutterbodenauftrag zu erfolgen.
8. Im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung ist rechtzeitig eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz über die weitere Vorgehensweise vorzunehmen.
9. Die Einbringung von Fremdmassen wäre gesondert bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Eine Verwertung von Boden und Recyclingmaterial darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0\* sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich eingehalten werden können.
10. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in dem Abbaugelände keine wasserunreinigenden oder sonstigen schädlichen Stoffe, insbesondere Müll, abgelagert werden können. Illegal in der Grube abgelagerte Abfälle sind vom Grubenbetreiber ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Nach Beendigung der Ausbeute sind von der Ausbeutefläche, den Böschungen und der Sohle der Grube sämtliche Einbauten zu entfernen. Das Gelände ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu rekultivieren.
12. Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihre Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
13. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen etc. werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.

Diese Auflagen und Bedingungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen übernommen, sofern diese Sachverhalte des Vorhabens - insbesondere der Gewinnungsregeln - nicht in den Planunterlagen berücksichtigt wurden. Die Zustimmung der WAB der SGD Nord bezieht sich vor allem auf die Erlaubnis für Einleitung von Niederschlags- und Kluftwasser, welches sich im Tagebautiefsten sammelt, in den Molkebach, einem Gewässer 3. Ordnung, dessen Gewässerbett unmittelbar an das Abbaufeld „Gollenberg“ angrenzt und in nordöstliche Richtung fließt. Mit dieser Zustimmung, diese und die übrigen wasserrechtlichen Erlaubnisse im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen und die geplanten Maßnahmen, einschließlich der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen

Kompensationsmaßnahmen, durchzuführen, ist das Einvernehmen hergestellt. Dieses schließt ebenfalls die Feststellung des Planes zu Herstellung eines Gewässers nach § 67, 68 WHG ein.

#### Projektgruppe Gewerbe- und Industrieabwasser der WAB Koblenz

Aus der Sicht der Projektgruppe bestehen aus abwassertechnischer und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme beziehen sich auf Abwasser i. S. v. Gewerbe- und Industrieabwasser. Sowohl im Tagebau „Ellenberg“ als auch im Abbaufeld „Gollenberg“ sammelt sich Niederschlags- und Kluftwasser das im Bereich des Tagebaus „Ellenberg“ in den Mörsbach abgeleitet wird. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Für den Bereich des Abbaufeldes „Gollenberg“ hat die Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, um das hier anfallende Niederschlags- und Kluftwasser in den Molkebach abzuleiten. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Beschlusses im Einvernehmen mit der WAB der SGD Nord (s. o.) miterteilt.

Die Wasserver- und -entsorgung für Trink- und Brauchwasser im Tagebau „Ellenberg“ erfolgt über das öffentliche Leitungsnetz.

Weitere Entscheidungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind nicht notwendig.

#### • **Stellungnahmen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Forst und Landschaft:**

##### *Zentralstelle der Forstverwaltung mit Schreiben vom 03.06.2018*

Die Zentralstelle der Forstverwaltung teilt mit, dass aus forstbehördlicher Sicht gegen den Aufschluss und der Ausgewinnung des Abbaufeldes „Gollenberg“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Allerdings muss, da das Abbaufeld im südöstlichen Bereich an Staatswald angrenzt, hier ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge, also von 35 m, zwischen dem Waldbestand und der Tagebauoberkante eingehalten werden, um den Wald vor unerwünschten Schädigungen zu schützen. Weiterhin dient der Sicherheitsabstand als Verkehrssicherheitsabstand gegenüber den im Wald arbeitenden Menschen und den Waldbesuchern.

Während des Erörterungstermins erläutern die anwesenden Vertreter der Forstverwaltung ihre Stellungnahme und begründen den aus ihrer Sicht notwendigen Sicherheitsabstand. Der zuständige Planer der Antragstellerin widerspricht der Notwendigkeit eines so großen Sicherheitsabstandes und verweist auf andere Tagebaue. Hier sind in vergleichbarer Situation die Abstände wesentlich geringer und eine Beeinträchtigung des Waldrandes ist nicht zu erkennen.

Weiterhin stimmt sie zu, dass die Rodung von Wald nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG im vorgesehenen Umfang von ca. 1,8 ha im Rahmen dieses Beschlusses genehmigt werden kann. Als walddrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 LWaldG können die Wiederaufforstungsmaßnahmen

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

men, die Rahmen der Rekultivierung von Haldenflächen geplant sind, in diesem Fall aus forstrechtlicher Sicht anerkannt werden.

Die angesprochenen forstrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Da am Südrand des Tagebaus „Ellenberg“ der Waldbestand überwiegend bis an die Tagebauoberkante heranreicht sowie eine Beeinträchtigung des Waldrandes hier nicht zu erkennen ist und dies sich mit der o. g. Situation deckt und vergleichbare Situationen in anderen Tagebauen ebenfalls keine Beeinträchtigungen des Waldrandes aufweisen, erachtet die Planfeststellungsbehörde den im Rahmenbetriebsplan angegebenen Sicherheitsabstand als ausreichend. Somit ist ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse des Schutzes und der Erhaltung des Waldrandes und dem öffentlichen Interesse der Sicherstellung an standortgebundener Gewinnung von Rohstoffen und der damit verbundenen Versorgung des lokalen Marktes hergestellt. Weiterer Entscheidungen bedarf es nicht.

*Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 14.07.2015*

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) der SGD Nord teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie nach Durchsicht der Planunterlagen der Erweiterung des Tagebaus „Ellenberg“ grundsätzlich zustimmt. Weiter führt sie aus, dass die Beeinträchtigungen von verschiedenen Schutzgütern aufgrund der Erweiterung des Tagebaus durch die geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, die hinsichtlich ihres Umfangs und Wirkungszieles hierfür geeignet sind. Außerdem hat aus Sicht der ONB die Planfeststellungsbehörde durch geeignete Festlegungen sicherzustellen, dass sich die Wiedernutzbarmachung bzw. Rekultivierung des bestehenden Tagebaus „Ellenberg“ und des Abbaufeldes „Gollenberg“ nach Abschluss der Gewinnung an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten orientieren muss. Abschließend bittet die ONB die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von drei nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zuzulassen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss wurden die Anregungen der ONB als Nebenbestimmungen aufgenommen und die entsprechenden Ausnahmen erteilt. Somit ist das Benehmen hergestellt. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

• **Stellungnahmen zum Schutzgut Kultur und Denkmalschutz:**

*Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Trier- vom 28.04.2015*

Die Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Trier - teilt mit, dass bekannte archäologische Fundstellen von den Planungen nicht betroffen sind.

*Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie -Referat Erdgeschichte - vom 06.05.2015*

In ihrer Stellungnahme verweist das Referat Erdgeschichte der Direktion Landesarchäologie auf die §§ 16 – 21 DSchG und damit u.a. auf die Meldepflicht, dass Räumarbeiten von Deckschichten und zu Tage kommende Fossilfunde dem zuständigen Referat der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz anzuzeigen sind. Insbesondere werden im Erweiterungsgebiet bekannte, fossilführende Schichten angesprochen, die in den Schichtenverzeichnissen der Kernbohrungen der Antragstellerin dokumentiert sind. Hier wird um besondere Aufmerksamkeit, vor allem im Bereich der Kernbohrung, gebeten, insofern o. g. fossilführenden Schichten zu Tage treten.

Auf die Meldepflicht gemäß der §§ 16 – 21 DSchG und dem Umgang mit archäologischen oder bauarchäologischen bzw. erdgeschichtlichen Funden wird in diesem Beschluss hingewiesen.

#### 2.2.9.1.3 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen

*Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes per E-Mail vom 05.06.2018*

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben, da seine Belange nicht betroffen sind.

*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) gemeinsam mit der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz vom 22.05.2015*

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme verweisen die SDW und die LAG auf entsprechende, dem Planfeststellungsverfahren vorausgegangenen Stellungnahmen zu diesem Vorhaben. Daher sollte das Vorhaben nur zu Durchführung gelangen, wenn Folgendes beachtet wird:

- absolute Beachtung der Verbotstatbestände des Artenschutzes
- rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Festschreibung der Renaturierung mit dem Schwerpunkt Naturschutz
- absoluter Schutz der Naturgüter (3 Kreuzeichen / Grabungsschutzgebiet „Alte Römerstraße“).

Diese Forderungen wurden entweder während der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans bereits berücksichtigt bzw. als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen.

#### 2.2.9.1.4 Versorgungsträger

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

*PELdoc GmbH mit Schreiben vom 12.05.2018*

Die **Vereinigung der Fernleitungsbetreiber Gas e. V.** hat das Beteiligungsschreiben des LGB zuständigkeitshalber an die PELdoc GmbH weitergeleitet. Diese teilt für die von ihr vertretenen Eigentümer bzw. Betreiber mit, dass im Vorhabensbereich keine Versorgungsleitung verlaufen.

*Westnetz GmbH vom 15.05.2018*

Die Westnetz GmbH teilt mit, dass im Planbereich keine von ihr betreuten 110 kV-Hochspannungsleitungen verlaufen und das in diesem Bereich keine Planungen von 110 kV-Hochspannungsleitungen vorliegen.

#### 2.2.9.1.5 Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen

Das LGB hat von einer betroffenen Privatperson folgende Stellungnahme erhalten:

Durch die Erweiterung des Steinbruchs ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der K 5 zu erwarten und in diesem Zuge muss ein nachhaltiges Konzept für den Schwerlastverkehr in diesem Industriegebiet erarbeitet werden. Die straßenrechtliche Erlaubnis für die Sondernutzung der Straße K 5 durch das Straßenbauamt Bad Kreuznach ist schon sehr viele Jahre alt und wurde nicht auf Basis dieses zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens erstellt. Ein geeignetes Verkehrskonzept für das Gewerbegebiet ist zu erstellen.

Zu der Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung des Tagebaus „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“ hat sich die Antragstellerin im Rahmen ihrer Rückäußerung zu den Stellungnahmen der VGV Birkenfeld und der Ortsgemeinde Ellenberg geäußert und dargelegt, dass keine Erhöhung der Förderung und Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe geplant ist. Dieser Sachverhalt ist so im RPBL dargelegt. Somit ist nicht von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der K 5 auszugehen. Die erwähnte Sondernutzungserlaubnis des ehemaligen Straßenbauamtes Bad Kreuznach bezieht sich auf die beiden Zufahrten an der K 5. Da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöht und diese im bisherigen Umfang genutzt werden, ist eine Änderung hier nicht notwendig. Daher ist von der Planfeststellungsbehörde hier keine Entscheidung zu treffen.

#### 2.2.9.2 **Abwägung**

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW) Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) betreibt auf der Grundlage einer Hauptbetriebsplanzulassung den Basaltlavatagebau „Ellenberg“. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Feld ist ein Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich des Abbaufeldes vorgesehen.

Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit.

Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht es der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit den Rohstoff Basaltlava auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabensgebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. diese kompensiert werden, wenn die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm<sup>29</sup> ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und im geringeren Umfang auf waldähnlichen bzw. Forstflächen.

Da eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vorhabens nur begrenzt möglich ist, gehen große Teile der in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung des Vorhabens endgültig für die Landwirtschaft verloren.

---

<sup>29</sup> TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben allerdings nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben auch ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient es dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das betroffene Gewinnungsgebiet naturschutzfachlichen Zwecken zugeführt (gelenkte Sukzession). Der zwischengelagerte Mutterboden wird als oberste Deckschicht auf den bereits verfüllten Bereichen aufgetragen. Dies führt zu einem teilweisen Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen, wie die der Landwirtschaft und die Belange des Bodenschutzes, vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

## 2.2.10 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Basalttagebaus „Ellenberg“ um das Abbaufeld „Gollenberg“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben schlussendlich positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der

Planfeststellungsbeschluss „Ellenberg – Gollenberg“ der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG<sup>30</sup>.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrungen

### 4.1 Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Oberverwaltungsgericht Koblenz,  
Deinhardpassage 1,  
56068 Koblenz*

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO<sup>31</sup> durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### 4.2 Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

---

30 **LGebG**: Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

31 **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de

erhoben werden.<sup>32</sup>

## 5 Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 12.01.2021

Im Auftrag

Gez.

Hosten Hübner

## Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

<b>ABBergV</b>	<b>Allgemeine Bundesbergverordnung</b> vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
<b>BauGB:</b>	<b>Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
<b>BBergG</b>	<b>Bundesberggesetz</b> vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist.

---

<sup>32</sup> Soweit in § 2 Abs.3 Satz1 ERVLVO noch auf § 2 Nr.3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Art. 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2017 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

<b>BBergG a. F.:</b>	<b>Bundesberggesetz alte Fassung</b> vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310) in der Fassung die vor dem 29.07.2017 galt.
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes - Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
<b>BNatSchG:</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
<b>DSchG:</b>	Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz ( <b>Denkmalschutzgesetz – DSchG</b> ) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).
<b>RRÖP Trier 1985</b>	<b>Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985</b> , mit Teilfortschreibung 1995; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 25.06.1979 / vom 28.05.1991, Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 18.12.1985 / 15.12.1995.
<b>KrWG</b>	<b>Kreislaufwirtschaftsgesetz</b> vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
<b>LBauO</b>	<b>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz</b> vom 24. November 1998, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
<b>LEP IV</b>	<b>Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm</b> vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).
<b>LGebG</b>	<b>Landesgebührengesetzes</b> für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).
<b>LKompVzVO</b>	<b>Landeskompensationsverzeichnisverordnung</b> vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.

<b>LKrWG</b>	<b>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz</b> (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).
<b>LNatSchG</b>	<b>Landesnatorschutzgesetz</b> vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
<b>LPIG:</b>	<b>Landesplanungsgesetz</b> (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
<b>LStrG</b>	<b>Landesstraßengesetz</b> in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
<b>LVO Bergrecht</b>	<b>Landesverordnung</b> über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
<b>LVwVfG:</b>	<b>Landesverwaltungsverfahrensgesetz</b> (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
<b>LWaldG:</b>	<b>Landeswaldgesetz</b> vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
<b>LWG:</b>	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – <b>Landeswassergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
<b>MarkschBergV</b>	Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).
<b>Organisationsverfügung Errichtung LGB</b>	<b>Organisationsverfügung</b> zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

<b>RROP Rheinessen – Nahe 2014</b>	<b>Regionaler Raumordnungsplan Rheinessen-Nahe 2014</b> , mit Teilfortschreibung 2016; aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21.11.2008 / vom 13.07.2015, Genehmigungsbescheid der Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde- am 21.10.2015 / 04.05.2016, verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland – Pfalz am 23.11.2015 / 20.06.2016.
<b>ROG:</b>	<b>Raumordnungsgesetz</b> vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12. 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
<b>RVO – LSG „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“</b>	<b>Rechtsverordnung (RVO)</b> über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hochwald — Idarwald mit Randgebieten“ vom 01.04.1976, ausgewiesen durch die Kreisverwaltung Birkenfeld -Untere Landespflegebehörde- am 01.04.1976.
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</b> ) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5).
<b>UVPG</b>	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
<b>UVP-V Bergbau</b>	<b>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben</b> vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.
<b>VwGO</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

- VwVfG:** **Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.6.2019 geändert worden ist.
- WHG:** **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.